



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

**Ursula Hackl**

## **Das Ende der römischen Tribusgründungen 241 v. Chr.**

aus / from

**Chiron**

Ausgabe / Issue **2 • 1972**

Seite / Page **135–170**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/312/4920> • urn:nbn:de:0048-chiron-1972-2-p135-170-v4920.1

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

URSULA HACKL

## Das Ende der römischen Tribusgründungen 241 v. Chr.\*

Im Jahre 241 v. Chr wurden die beiden letzten römischen Tribus gegründet.<sup>1</sup> Es waren dies die Tribus Quirina im Sabinerland und die Tribus Velina an der Adria im Gebiet der Picenter und Praetuttier.<sup>2</sup> Weitere Tribus kamen nicht mehr hinzu. Diese Änderung der römischen Tribuspolitik muß zu denken geben, da bis dahin seit der Gründung der Clustumina am Ende des 5. Jahrhunderts<sup>3</sup> regelmäßig jüngere Landtribus eingerichtet worden waren. Die Vermehrung der Tribuszahlen seit dem Beginn des 4. Jahrhunderts war bedingt durch die Expansion des römischen *ager privatus*, der durch Ansiedlungen und Bürgerrechtsverleihungen ständig wuchs. Da auch nach 241 sowohl die Versorgung von Altbürgern mit Land als auch die Aufnahme neuer Bürger – insbesondere der bisherigen *cives sine suffragio* – in den römischen Staatsverband fortgeführt wurde, wäre es nur natürlich gewesen, im Zuge dieser Entwicklung auch weiterhin neue Tribus zu gründen. So muß man sich fragen, warum die bisherige Praxis aufgegeben wurde zugunsten einer Neu-

\* Abgekürzt werden im Folgenden zitiert: AFZELIUS = A. AFZELIUS, Die römische Eroberung Italiens (340–264 v. Chr.), *Acta Jutlandica* 14, 1942; BELOCH = J. BELOCH, Der italische Bund unter Roms Hegemonie, Neudruck Rom 1964; BENGSTON, RG = H. BENGSTON, Grundriß der römischen Geschichte I<sup>2</sup>, München 1970; BLEICKEN = J. BLEICKEN, Das Volkstribunat der klassischen Republik, *Zetemata* 13, München 1955; BOTSFORD = G. W. BOTSFORD, The Roman Assemblies, New York 1909; BROUGHTON = T. R. S. BROUGHTON, The Magistrates of the Roman Republic, Neudruck Ann Arbor/Michigan 1968; CASSOLA = F. CASSOLA, I gruppi politici romani nel III secolo a. C., Triest 1962; FORNI = G. FORNI, Manio Curio Dentato uomo democratico, *Athenaeum* 31, 1953, 170–240; HOMO = L. HOMO, Les institutions politiques romaines, Paris 1950; JACOBS = K. JACOBS, C. Flaminius, Diss. Leiden 1937; LIPPOLD = A. LIPPOLD, *Consules. Unters. z. Gesch. des römischen Konsulats von 264 bis 201 v. Chr.*, Bonn 1963; MEYER = E. MEYER, Römischer Staat und Staatsgedanke<sup>8</sup>, Zürich 1964; MÜNZER = F. MÜNZER, Römische Adelsparteien und Adelsfamilien, Neudruck Darmstadt 1963; NICHOLLS = J. J. NICHOLLS, The Reform of the comitia centuriata, *AJPh* 77, 1956, 225–254; SCULLARD = H. H. SCULLARD, A History of the Roman World from 753 to 146 B. C., London 1966; TAYLOR, Voting Districts = L. R. TAYLOR, The Voting Districts of the Roman Republic, Papers and Monographs of the American Acad. in Rome 20, 1960; TOYNBEE = A. J. TOYNBEE, Hannibal's Legacy I, London 1965.

<sup>1</sup> *Liv. ep.* 19.

<sup>2</sup> Vgl. Karte Nr. 2, The Roman Commonwealth in Italy in 241 B. C., bei TOYNBEE im Anhang.

<sup>3</sup> Vgl. BENGSTON, RG 57.

regelung, infolge derer alle neu angesiedelten Altbürger und alle Neubürger nach 241 nur noch in die alten Tribus eingeschrieben wurden.

Studiert man die einschlägige Literatur zu dieser Frage, so findet man, daß im allgemeinen das Ende der römischen Tribusgründungen als gegeben hingenommen wird. So schreibt z. B. KUBITSCHEK:<sup>4</sup> „So hatten die Römer einen Stand von 35 Tribus erreicht, der fortan festgehalten worden ist.“ Einzelne Forscher versuchen zwar, eine Erklärung für diese Tatsache zu finden, jedoch sind ihre Argumente m. E. meist nicht befriedigend. Es wird z. B. geltend gemacht, daß für noch weiter entfernt wohnende Bürger der Weg nach Rom zu weit geworden wäre.<sup>5</sup> Daß diese Überlegung nicht stichhaltig ist, lehrt ein Blick auf die Karte mit dem Stand des Jahres 241.<sup>6</sup> Einige der 35 Tribus des Jahres 241 haben schon eine sehr beträchtliche Entfernung von Rom, so vor allem die Tribus Velina im Nordosten und die Tribus Teretina und Falerna im Südosten. Dagegen wäre in romnahen Gebieten, etwa in Etrurien oder im Sabinerland, noch reichlich Platz für neue Tribus gewesen.

Im übrigen war für die römischen Bürger auch nur selten die Notwendigkeit gegeben, in Rom zu erscheinen. Ein Anlaß für die Reise dorthin bestand – abgesehen von der Erledigung privater Angelegenheiten – praktisch nur dann, wenn Volksversammlungen stattfanden, d. h. wenn die Bürger zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte aufgerufen waren. Jedoch genügte es auch hier, wenn ein kleiner Teil der Bürger zur Abstimmung nach Rom kam. Das lag an der Eigenart der römischen Komitien, wo bekanntlich nicht mit der Mehrheit der Einzelstimmen beschlossen wurde, sondern mit der Mehrheit von Gruppen, die je nach der Art der Volksversammlung entweder die Centurien, die Tribus oder die Curien waren.<sup>7</sup> Die Versammlungen nach Curien, die Curiatkomitien, können hier außer Betracht bleiben, da sie im 3. Jahrhundert keine politische Bedeutung mehr besaßen. Die wichtigsten Komitien waren die Centuriatkomitien, denen neben der Kapitalgerichtsbarkeit und der Entscheidung über Krieg und Frieden vor allem die Wahl der höheren Beamten vorbehalten war. Die Stimmcenturien hatten ursprünglich mit den Tribus nichts zu tun, setzten sich jedoch nach der Reform der Centuriatkomitien im 3. Jahrhundert aus einzelnen Tribus bzw. Gruppen von Tribus zusammen.<sup>8</sup> So genügte es, wenn jede Tribus für die von ihr besetzten Centurien der 5 Censusklassen und der Ritter Vertreter entsandte, die den Willen ihrer Tribus bei den Abstimmungen zur Geltung bringen konnten. Noch einfacher war das Verfahren bei den Tributkomitien, die im 3. Jahrhundert bereits eine große Rolle spielten und neben der Wahl der niederen Beamten vor allem einen großen Teil der Gesetzgebung an sich gezogen hatten.<sup>9</sup> In ihnen hatte jede Tribus eine Stimme,

<sup>4</sup> W. KUBITSCHEK, RE VI A 2504, s. v. *Tribus*; ebenso BENGTSON, RG 79.

<sup>5</sup> Vgl. MEYER 241; TOYNBEE 297; 304 f.

<sup>6</sup> S. o. Anm. 2.

<sup>7</sup> Vgl. U. HALL, Voting Procedure in Roman Assemblies, Historia 13, 1964, 267 ff.

<sup>8</sup> S. u. S. 139 ff.

<sup>9</sup> S. u. Anm. 61.

so daß also theoretisch ein einziger Bürger die gesamte Tribus bei den Abstimmungen vollgültig vertreten konnte. Natürlich werden es schon aus psychologischen Gründen stets mehrere gewesen sein. Jedoch ersieht man aus der Art, wie die Volksversammlungen in Rom zusammengesetzt waren, daß man sie keinesfalls mit den Ekklesien griechischer Stadtstaaten vergleichen kann. Der grundlegende Unterschied bestand darin, daß in den römischen Komitien durch das gruppenweise Abstimmen gewisse repräsentative Möglichkeiten vorgebildet waren, die es sonst im antiken Staatsleben in dieser Form nicht gegeben hat.<sup>10</sup> Das einzige vergleichbare politische Gebilde wäre der Achäische Bund – dort traten jedoch die Delegierten nicht in beliebiger Anzahl und Zusammensetzung in Volksversammlungen zusammen wie in Rom, sondern in einem Bundesrat, der aus einer anteilig festgelegten Anzahl von ständigen Mitgliedern bestand.<sup>11</sup> Doch sind die Ansätze zu einem repräsentativen System auch in den römischen Komitien unverkennbar.<sup>12</sup> Dieses System hatte den Vorteil, daß nicht bei jeder Versammlung alle Bauern die Arbeit liegen lassen und über zum Teil erhebliche Entfernungen hinweg nach Rom pilgern mußten, sondern daß eine gewisse Anzahl von Vertretern jeder Tribus bei den Abstimmungen ausreichte, um die Interessen ihrer Tribulen und Landsleute wahrzunehmen. Auch aus diesem Grunde können die Entfernungen im politischen Leben Roms kein wesentliches Hindernis gewesen sein. Die geringe Anzahl von Bürgern, die sich für die Teilnahme an den Komitien freimachen mußte, fand sich wohl auch in den entferntesten Tribus, zumal gute Straßen die Verbindung zur Hauptstadt erleichterten. Für die Willensbildung innerhalb der Tribus stand genügend Zeit zur Verfügung, da alle vor das Volk zu bringenden Anträge mindestens 24 Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht werden mußten.<sup>13</sup>

So kann man nicht davon ausgehen, daß die wachsenden räumlichen Entfernungen bei der Änderung der Tribuspolitik seit 241 eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben. Eine andere Frage ist die, ob nicht ganz allgemein seit dem 3. Jahrhundert in Rom der Wunsch bestand, die Expansion des Staates zu stoppen, da das rasche Wachstum den Rahmen des Stadtstaates zu sprengen drohte. Diese These wird häufig vertreten,<sup>14</sup> ist jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Genau betrachtet war Rom kein echter Stadtstaat. Von den repräsentativen Möglichkeiten der Volksversammlungen, die sich sonst in keinem Stadtstaat finden, ist bereits gesprochen worden.<sup>15</sup> Auch das System der *foedera iniqua* zwischen einem herrschenden Staat und abhängigen Bündnern ist für Stadtstaaten nicht typisch. Von diesen Bundes-

<sup>10</sup> Vgl. J. A. O. LARSEN, Representative Government in Greek and Roman History, Berkeley-Los Angeles 1955.

<sup>11</sup> Vgl. HALL, Historia 13, 1964, 268; LARSEN, a. O. 165 ff.; TOYNBEE 307 f.

<sup>12</sup> Vgl. TOYNBEE 308 f.

<sup>13</sup> W. KROLL, RE XVII 1471 f., s. v. *nundinae*; vgl. MEYER 193 f.

<sup>14</sup> A. BERNARDI, Incremento demografico di Roma e colonizzazione latina dal 338 a. C. all' età dei Gracchi, NRS 30, 1946, 280 f.; FORNI 202; vgl. MEYER 239; TOYNBEE 299 ff.; 311 ff.

<sup>15</sup> S. o. S. 136 f. und Anm. 10.

genossen konnten überdies theoretisch jederzeit beliebig viele das römische Bürgerrecht erwerben und in den römischen Staatsverband aufgenommen werden, sofern die Römer das anstrebten und für opportun hielten. So etwas wäre in einem griechischen Stadtstaat in dieser Verallgemeinerung undenkbar gewesen und war nur möglich infolge des diametralen Unterschiedes zwischen griechischem und römischem Staatsdenken.<sup>16</sup> Auf Grund dieser Besonderheiten des Stadtstaates römischer Prägung besaß Rom bereits im 3. Jahrhundert an Territorium und Bevölkerung ein Vielfaches von dem, was selbst Athen, der größte griechische Stadtstaat, in seiner Blütezeit vor dem Peloponnesischen Krieg umfaßt hatte.<sup>17</sup>

Rom hatte also im 3. Jahrhundert das Maß eines antiken Stadtstaates ohnehin längst überschritten. Hätte man das jetzt in Rom nachträglich bemerkt und eine weitere Ausdehnung verhindern wollen, so wäre der Zeitpunkt dafür sehr ungünstig gewählt gewesen. Wie wiederum die Karte mit dem Stand des Jahres 241<sup>18</sup> zeigt, war das Gebiet der 35 Tribus, d. h. das von römischen *cives optimo iure* bewohnte Territorium, noch sehr uneinheitlich und zerrissen. Dasselbe gilt für das Gebiet der *cives sine suffragio*, die als nächste Anwärter für das Vollbürgerrecht in Frage kamen. Zwar läßt sich eine planmäßige Durchdringung Mittelitaliens mit römischen Bürgern nicht erkennen, jedoch war diese Romanisierung im 3. Jahrhundert noch lückenhaft und keineswegs abgeschlossen. Der Stand der Dinge um 241 forderte also geradezu dazu heraus, mit der bislang zielbewußt betriebenen Expansion<sup>19</sup> wenigstens so lange fortzufahren, bis man das römische Gebiet in Mittelitalien als saturiert und arrondiert und als breite und feste Grundlage der römischen Herrschaft hätte betrachten können.

Tatsächlich scheint im 3. Jahrhundert in Rom auch niemand daran gedacht zu haben, daß auf Grund des stadtstaatlichen Charakters Roms nunmehr mit der Ausdehnung des Staatsgebietes Schluß gemacht werden sollte. Im Gegenteil wurden Zahlen und Territorium der *cives optimo iure* in den Jahrzehnten nach 241 noch erheblich erweitert, indem mindestens alle bisherigen *cives sine suffragio* das volle Bürgerrecht erhielten.<sup>20</sup> Es kann also von einer Begrenzung der römischen Expansion seit dem 3. Jahrhundert, um den Charakter des Stadtstaates zu wahren, nicht gesprochen werden. Somit ist auch das Ende der römischen Tribusgründungen nicht mit einem Stillstand der staatlichen Ausdehnung Roms zu erklären. Dieser Stillstand trat erst etwa in der Mitte des 2. Jahrhunderts ein<sup>21</sup> und dauerte bis zum Bundesgenossenkrieg.

<sup>16</sup> MEYER 251.

<sup>17</sup> Vgl. AFZELIUS 107; 133 f.; HOMO 92 ff.

<sup>18</sup> S. o. Anm. 2.

<sup>19</sup> AFZELIUS 24 ff.; 111 ff.; BELOCH 122 f.; W. DAHLHEIM, Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im 3. und 2. Jh. v. Chr., *Vestigia* 8, München 1968, 112; HOMO 95 ff.; MEYER 187; 223 f.; TAYLOR, Voting Districts 10; 177 ff.; TOYNBEE 278 f.

<sup>20</sup> BELOCH 122 f.; TOYNBEE 280.

<sup>21</sup> BELOCH 122 f.

Dagegen klingt ein anderes Argument, das das Ende der Tribusgründungen erklären soll und in der Forschung an verschiedenen Stellen vorgebracht wird, auf den ersten Blick recht einleuchtend. Es handelt sich dabei um die Zusammenhänge zwischen der Gründung der beiden letzten Tribus und der Reform der Centuriatkomitien, die zu einem zunächst nicht näher zu bestimmenden Zeitpunkt in den Jahren 241–218 stattgefunden haben muß.<sup>22</sup> Durch die Reform wurde 1. die Zahl der Centurien der ersten Klasse von 80 auf 70 gesenkt und 2. eine feste Verbindung zwischen Tribus und Centurien hergestellt; in der ersten Klasse stellte seitdem jede Tribus 2 Centurien, eine *centuria seniorum* und eine *centuria iuniorum*. Diese beiden Maßnahmen der Reform hängen wahrscheinlich so zusammen, daß sich die Zahl von 70 Centurien der ersten Klasse aus der Verdoppelung der zur Zeit der Reform bestehenden Zahl von 35 Tribus ergeben hat. Da hierfür auch die Passage bei Livius 1,43,12 spricht, ist man sich in der Forschung über diese grundlegende Interpretation der Reform einig. Einige Forscher gehen nun jedoch noch weiter und argumentieren, daß auf Grund der zahlenmäßigen Verbindung zwischen Tribus und Centurien in der ersten Klasse seit der Reform weitere Tribusgründungen nicht mehr möglich gewesen seien, da man ja dann die Centurien nicht mehr glatt auf die Tribus hätte verteilen können, und daß das Aufhören weiterer Tribusgründungen ganz oder teilweise auf diesen Umstand zurückzuführen sei.<sup>23</sup> Dagegen läßt sich folgendes sagen:

Es wäre auch nach der Reform jederzeit möglich gewesen, die Centurien der ersten Klasse zahlenmäßig wieder an wachsende Tribuszahlen anzupassen. Nachdem man ihre Zahl durch die Reform von 80 auf 70 hatte senken können, hätte man sie im Laufe der Zeit ebensogut ständig wieder vermehren können, je nachdem, wieviel Tribus dazukamen.

Außerdem gab es noch die weitere Möglichkeit, durch das Los zu bestimmen, welche Tribulen in welcher Centurie stimmen sollten. Das Losverfahren wurde nämlich sehr wahrscheinlich in den vier unteren Censusklassen angewendet. Die grundlegenden Gedanken für diese Lostheorie stammen von MOMMSEN,<sup>24</sup> der von der Überlegung ausging, daß in den vier unteren Klassen die Zahl der Centurien auf jeden Fall kleiner war als die Zahl der Tribus, so daß eine ‚Zusammenlegung‘ von Tribus nötig gewesen sei. MOMMSEN hat wegen dieser These in der Forschung viel Widerspruch erfahren;<sup>25</sup> gegen ihn wurde meist angenommen, daß auch in den vier unteren Klassen seit der Reform je 70 Centurien, d. h. etwa dreimal soviel wie vorher gewesen seien.<sup>26</sup> Von einer Vermehrung der Gesamtzahl der Centurien ist

<sup>22</sup> Liv. 1,43,11–13; Cic. rep. 2,22,39; vgl. BOTSFORD 213; MEYER 497 ff. Anm. 92.

<sup>23</sup> MEYER 91; TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht III 279; NICHOLLS 249; TAYLOR, Voting Districts 68.

<sup>24</sup> RSt III 278.

<sup>25</sup> Vgl. E. S. STAVELEY, The Reform of the comitia centuriata, AJPh 74, 1953, 10.

<sup>26</sup> BOTSFORD 220 ff.; T. FRANK, Rome after the Conquest of Sicily, CAH VII<sup>2</sup> 801; HOMO 79; SCULLARD 168.

jedoch in den Quellen keine Rede, ganz abgesehen von den politischen Folgen für die römische Innenpolitik, die eine so einschneidende Verschiebung der Stimmverhältnisse in den Centuriatkomitien hätte haben müssen. Außerdem bezeugt Cicero, daß die Stimmen der zweiten Klasse genügten, um die absolute Mehrheit herbeizuführen.<sup>27</sup> Trotzdem blieben die Anhänger MOMMSENS in der Minderzahl, bis seine Theorie durch einen Inschriftenfund glänzend gerechtfertigt wurde. Es handelt sich um die Tabula Hebana, die Ehrenbeschlüsse für Germanicus anlässlich seines Todes enthält und 1947 in Magliano (Heba) gefunden wurde.<sup>28</sup> In der Inschrift wird detailliert ein Verfahren beschrieben, wie 33 Tribus (Succusana und Esquilina waren ausgenommen<sup>29</sup>) durch das Los auf 15 Centurien zu verteilen sind.<sup>30</sup> Obwohl sich dieses Verfahren offenbar nicht auf die Centuriatkomitien selbst bezieht, sondern auf einen Kreis bevorrechteter Persönlichkeiten,<sup>31</sup> war doch der Nachweis der in Rom bestehenden Möglichkeit, Tribus auf Centurien zu verlosen, so schlagend, daß die Forschung in dieser Frage seitdem völlig auf MOMMSEN eingeschenkt ist.<sup>32</sup> Speziell für das Problem der Tribusgründungen beweist die Inschrift von Heba zwei Dinge:

1. Es werden 33 Tribus auf 15 Centurien verlost – d. h. es kam nicht darauf an, daß die Teilung glatt aufging. Wenn man die Zahl der Centurien in der ersten Klasse nicht erhöhen wollte, hätte man also ohne weiteres jede beliebige Zahl von Tribus mit den vorhandenen 70 Centurien durch das Los kombinieren können.
2. Die Centurien in der Tabula Hebana bestehen ausnahmslos aus Bürgern der vornehmsten Schichten – es ist von *senatores et equites* die Rede.<sup>33</sup> Gerade diese Schichten waren jedoch in der ersten Censuskasse hauptsächlich vertreten. Es wäre also durchaus denkbar gewesen, das Losverfahren auch auf die Centurien der ersten Klasse auszudehnen, falls dies im Zuge neuer Tribusgründungen notwendig geworden wäre.

Es ist auch sehr unwahrscheinlich, daß man sich in Rom nur durch eventuell zu erwartende technische Schwierigkeiten bei den Abstimmungen zu einer so schwerwiegenden politischen Maßnahme hätte bestimmen lassen, wie es der Verzicht auf

<sup>27</sup> Cic. Phil. 2,82–83; rep. 2,22,39; vgl. CASSOLA 111.

<sup>28</sup> Abgedruckt bei J. H. OLIVER - R. E. A. PALMER, The Text of the tabula Hebana, AJPh 75, 1954, 225 ff.

<sup>29</sup> Vgl. NICHOLLS 231; TAYLOR, The Centuriate Assembly before and after the Reform, AJPh 78, 1957, 345 f.

<sup>30</sup> Zeilen 16–50.

<sup>31</sup> OLIVER-PALMER, a. O. 239 Anm. 4.

<sup>32</sup> CASSOLA 112 ff.; MEYER 89 f.; 498 ff.; NICHOLLS 225 ff.; 252 f.; STAVELEY, AJPh 74, 1953, 10 ff.; Forschungsbericht: The Constitution of the Roman Republic (1940–54), Historia 5, 1956, 113; TAYLOR, AJPh 78, 1957, 337; 344 ff.; The Corrector of the Codex of Cicero's *De re publica*, AJPh 82, 1961, 344.

<sup>33</sup> Zeile 8; 11; vgl. STAVELEY, Historia 5, 1956, 114.

neue Tribusgründungen nach 241 war. Wie wichtig die Funktionen der Tribus noch im 1. Jahrhundert waren, zeigt eine einfache Tatsache: Noch nach dem Bundesgenossekrieg (91–89 v. Chr.), durch den sich die römischen Bundesgenossen alle das volle römische Bürgerrecht erkämpften, wurde erbittert darum gerungen, ob neue Tribus eingerichtet oder ob die Flut der Neubürger in die alten Tribus eingeschrieben werden sollte.<sup>34</sup> Schließlich blieb es bei den 35 bestehenden Tribus, wobei sich wiederum heftige Streitigkeiten entzündeten an der Frage, ob man die Neubürger in alle Tribus aufnehmen sollte oder nur in acht davon, was eine erhebliche Minderung der gerade neu gewonnenen Rechte bedeutete.<sup>35</sup> Die Frage der Tribusgründungen war also offenbar ein Politikum, und man wird eine Erklärung für das Ende dieser Neugründungen nur finden können, wenn man versucht, die politischen Hintergründe zu erhellen, die zu dieser Maßnahme geführt haben könnten. In Anbetracht der schlechten Quellenlage für das 3. Jahrhundert, die hauptsächlich auf den Verlust der Bücher des Livius für die Jahre 293–218 zurückzuführen ist, muß man sich dabei an die wenigen Tatsachen halten, die als gesichert gelten können.

Tatsache ist zunächst die Reform der Centuriatkomitien im 3. Jahrhundert.<sup>36</sup> Wie oben gezeigt wurde,<sup>37</sup> kann die Reform zwar nicht die ungewollte Ursache dafür gewesen sein, daß keine weiteren Tribus mehr gegründet werden konnten, auch wenn man solche hätte gründen wollen. Aber es wäre z. B. der umgekehrte Fall denkbar, daß die Reform mit Absicht u. a. dazu inszeniert wurde, um weitere Tribusgründungen mit dem Hinweis auf zu erwartende technische Schwierigkeiten bei den Abstimmungen psychologisch zu erschweren. Dieser Fall würde voraussetzen, daß es in Rom politische Kräfte gab, die sowohl an der Reform der Centuriatkomitien als auch an einer gleichbleibenden Zahl von Tribus interessiert waren.

Über die Reform der Centuriatkomitien gibt es eine so reichhaltige Literatur,<sup>38</sup> daß hier nur das Wichtigste erwähnt werden kann. Die Frage nach den politischen Urhebern der Reform wird in der Forschung verschieden beantwortet: Die überwiegende Zahl der Forscher hält die Reform für demokratisch,<sup>39</sup> wobei ‚demokratisch‘ meistens die Politik kennzeichnen soll, die C. Flaminius zugunsten des konservativen mittleren und kleinen Bauerntums betrieben hat. Dagegen glauben

<sup>34</sup> MEYER 113; TAYLOR, *Voting Districts* 102 ff.

<sup>35</sup> BELOCH 36 ff.; BENGSTON, RG 176; MEYER 113 f.; TAYLOR, *Voting Districts* 102 ff.

<sup>36</sup> S. o. S. 139 f.

<sup>37</sup> S. o. S. 139 ff.

<sup>38</sup> Neueste Zusammenfassungen bei C. MEYER, RE Suppl. VIII 581, s. v. *Praerogativa centuria*; MEYER 501 ff.; STAVELEY, AJPh 74, 1953, 1 f.; Historia 5, 1956, 112–119.

<sup>39</sup> BLEICKEN 33 ff.; BOTSFORD 214 ff.; CASSOLA 241; 268 ff.; J. ELLUL, *Histoire des institutions de l'Antiquité*, Paris 1961, 310; FRANK, CAH VII<sup>2</sup> 802; HOMO 79 f.; JACOBS 92; MOMMSEN, RSt III 280 f.; F. MÜNZER, RE VI 2498, s. v. C. Flaminius; E. SCHÖNBAUER, *Die römische Centurien-Verfassung in neuer Quellenschau*, Historia 2, 1953, 31 ff.; SCULPTARD 168; TOYNBEE 385.

nur wenige, daß die Reform oligarchischen Charakter getragen habe, also von der Nobilität ausgegangen sei.<sup>40</sup> Diese Divergenzen in der Forschung röhren daher, daß man aus den Quellen zwar den materiellen Inhalt der Reform erschließen kann, daß aber die antiken Zeugnisse keine Tendenz oder politische Absicht der Reform erkennen lassen.<sup>41</sup> Das gilt vor allem für Livius 1,43,12–13, wo einfach festgestellt wird, daß die seit der Gründung der beiden letzten Tribus bestehende Ordnung *ad institutam ab Ser. Tullio summam non convenire. Summa* lässt sich grammatisch sinnvoll nur auf die Zahl der Tribus beziehen,<sup>42</sup> zumal Livius im folgenden Satz auch nur von diesen, nämlich von den unter Servius Tullius eingerichteten vier Stadttribus, spricht. Außerdem fügt er noch die Bemerkung an, daß diese ursprünglichen Tribus mit der Einteilung und Zahl der Centurien nichts zu tun hatten – offenbar, um den Unterschied zur reformierten Ordnung klarzumachen.

Auch durch Cicero, die zweite Hauptquelle für die Reform, erfahren wir nichts über Absichten und Ziele der Reformer. Aus Cicero lässt sich die Reform ohnehin nur indirekt erschließen, vor allem aus rep. 2,22,39. Das Verständnis der Stelle wird zudem noch durch den Überlieferungszustand von De re publica erschwert. Seit der 1915 erfolgten Teubneredition von K. ZIEGLER hält sich die Forschung weitgehend an dessen Grundsatz, die Interpolationen des 2. Schreibers nicht als erfundenen Kommentar, sondern als Wiederherstellung des vom 1. Schreiber oder dessen Vorlage entstellten echten Textes anzusehen.<sup>43</sup> Akzeptiert man dieses Verfahren, das allen modernen Ausgaben zugrunde liegt, so ergibt sich der Schluß, daß Cicero sachliche Fehler unterlaufen sind. Er lässt Scipio zunächst die Grundsätze der Servianischen Ordnung beschreiben und lässt ihn dann fortfahren: *quae descrip-  
tio si esset ignota vobis, explicaretur a me; nunc rationem videtis esse talem ut . . .* Da *nunc* nach einem Irrealis nicht temporal sein kann,<sup>44</sup> muß man übersetzen: „Wenn euch diese Einteilung (sc. des Servius Tullius) unbekannt wäre, würde ich sie erklären. Nun seht ihr aber, daß das Verfahren folgendes ist . . .“ Danach folgt eine Beschreibung der Stimmordnung aus Scipios eigener Zeit, wie sie seit der Reform bestand, mit 70 Centurien in der ersten Klasse und der Notwendigkeit für Ritter und 1. Klasse, zur absoluten Mehrheit noch 8 Centurien anderer Klassen zu gewinnen. Dieser Cicero-Text ist in sich widersprüchlich, da er einerseits die Existenz der reformierten Centurienordnung zur Zeit Scipios einwandfrei beweist, andererseits aber den Eindruck erweckt, als ob diese reformierte Ordnung mit der des Servius Tullius identisch sei. Cicero hat also von der Reform entweder

<sup>40</sup> MEIER, RE Suppl. VIII 581 f.; MEYER 88 ff.; 500 f.; STAVELEY, AJPh 74, 1953, 23 ff.; Historia 5, 1956, 119; TAYLOR, AJPh 78, 1957, 347 ff.

<sup>41</sup> Vgl. MEIER, RE Suppl. VIII 576.

<sup>42</sup> NICHOLLS 243 ff.; TAYLOR, AJPh 78, 1957, 338.

<sup>43</sup> Vgl. E. HECK, Die Bezeugung von Ciceros Schrift De republica, Hildesheim 1966, 7 f.; NICHOLLS 237; SCHÖNBAUER, a. O. 35; TAYLOR, AJPh 82, 1961, 343 f.; K. ZIEGLER, Zu Ciceros De re publica, Hermes 51, 1916, 261 ff.

<sup>44</sup> G. V. SUMNER, Cicero and the comitia centuriata, Historia 13, 1964, 125 ff.

nichts gewußt oder sie mit Absicht übergangen.<sup>45</sup> Unter diesen Umständen kann man natürlich auch aus seinen Angaben keine politische Tendenz für die Reform erschließen.

Diejenigen Forscher, die aus den antiken Bezeugungen der Reform Gesichtspunkte für deren politische Hintergründe gewinnen wollen, beziehen sich daher nicht auf Livius und Cicero, sondern vor allem auf Dionysios 4,21,3. Dionysios schreibt, daß die Centurienordnung des Servius Tullius κεκίνηται . . . καὶ μεταβέβληκεν εἰς τὸ δημοτικώτερον. Wegen des Ausdrückes δημοτικώτερον dient Dionysios als Kronzeuge für eine demokratische Tendenz der Reform. Sieht man sich jedoch den Text näher an, so muß man zwei Dinge feststellen: Einmal beziehen sich Dionysios' Bemerkungen nicht auf das 3. Jahrhundert, sondern auf seine eigene Zeit (ἐν δὲ τοῖς καθ' ἡμᾶς . . . χρόνοις, . . . ταῖς ἀρχαιοεσίαις . . . πολλάκις παρόν). Und zweitens bezieht sich das Wort δημοτικώτερον nicht auf die Centuriatkomitien allgemein, sondern nur auf die formelle Sorgfalt bei der Abstimmung ( . . . τῆς κρίσεως [nach anderer Lesart κλήσεως] αὐτῶν [sc. τῶν λόχων] οὐκέτι τὴν ἀρχαίαν ἀκρίβειαν φυλαττούσης). Daher ist diese Stelle bei Dionysios für die Reform der Centuriatkomitien nicht relevant.<sup>46</sup>

Dasselbe gilt für Appian, B. C. 1,59. Appian berichtet, daß Sulla nach seiner Rückkehr bezüglich der Volksbeschlüsse zwei Änderungen eingeführt habe: Erstens habe er das Vorberatungsrecht des Senates wieder auflieben lassen und zweitens habe er dafür gesorgt, τὰς χειροτονίας μὴ κατὰ φυλάς, ἀλλὰ κατὰ λόχους, ὡς Τύλλιος βασιλεὺς ἔταξε, γίνεσθαι. Man hat nun vielfach geglaubt, daß Sulla mit dieser Bestimmung die Reform der Centuriatkomitien habe rückgängig machen wollen, womit diese eo ipso als demokratisch ausgewiesen sei, da Sulla eine im Interesse der Nobilität liegende Reform bestimmt nicht angetastet hätte. Jedoch hat schon EDUARD MEYER nachgewiesen, daß diese Interpretation dem Text nicht gerecht wird, sondern daß hier nur gesagt ist, Sulla habe den Centuriatkomitien (κατὰ λόχους) den Vorrang vor den Tributkomitien (κατὰ φυλάς) gegeben.<sup>47</sup> Anders ist auch der zweite Teil des Satzes nicht erklärbar, denn auch in den reformierten Centuriatkomitien hatte die Entscheidung keineswegs ἐν τοῖς πένησι καὶ θρασυτάτοις gelegen. Dieser Ausdruck paßt eher auf die Tributkomitien, wo dem Stimmrecht keinerlei timokratische Schranken gesetzt waren.

Da also auch Appian für eine politische Wertung der Reform ausscheidet, muß man sich damit abfinden, daß aus den antiken Nachrichten, die die Reform unmittelbar betreffen, keine Aussage über deren politischen Hintergrund zu gewinnen ist.

Wenn man die Gründe für die Reform der Centuriatkomitien finden will, muß

<sup>45</sup> CASSOLA 113 f.; JACOBS 84; SUMNER, a. O. 126; TAYLOR, AJPh 82, 1961, 344 f.

<sup>46</sup> Vgl. MEIER, RE Suppl. VIII 576; MEYER 498; MOMMSEN, RSt III 270 Anm. 1; STAVELEY, AJPh 74, 1953, 2 Anm. 8.

<sup>47</sup> ED. MEYER, Die angebliche Centurienreform Sullas, Hermes 33, 1898, 252 ff.; ebenso MEIER, RE Suppl. VIII 592; NICHOLLS 233; STAVELEY, AJPh 74, 1953, 2 f. Anm. 8.

man also andere Wege suchen. Als einfachste Methode bietet sich an, danach zu fragen, wie sich die Reform innenpolitisch ausgewirkt hat. Die Auswirkungen sind nachprüfbar vor allem anhand der Wahlergebnisse für die Wahlen zu den höheren Magistraturen, insbesondere zum Konsulat.

Angenommen, die Reform wäre ‚demokratisch‘ gewesen, dann müßte man seitdem eine prozentuale Zunahme der plebejischen *homines novi* beobachten können. Da die Reform in die Zeit zwischen 241 und 218 gehört, muß man die Konsulisten der Jahre ab 241, insbesondere ab 220, daraufhin prüfen und mit denen der Jahre 367–242 vergleichen. Dabei halte ich es für sachlich richtiger, die Jahre des Ersten und Zweiten Punischen Krieges für die Fragestellung auszuklammern. In solchen schweren Krisenzeiten, wie Rom sie in den Kriegen mit Karthago durchstehen mußte, gerät auch die Innenpolitik in den Sog der außenpolitischen Lage und wird allein noch vom Wunsch nach Beendigung des Krieges oder sogar – wie im Zweiten Punischen Krieg – der Rettung des Landes bestimmt. Diese Kriegssituation muß sich natürlich auch auf die Konsulwahlen ausgewirkt haben, zumal die Konsuln als Heerführer im Krieg unbedingt militärisch qualifiziert sein mußten, innenpolitische Gesichtspunkte also zurückzutreten hatten. Was passieren konnte, wenn doch einmal ein Nur-Politiker und militärischer Dilettant wie Flaminus im Kriege das Konsulat bekleidete, zeigt die Katastrophe am Trasimener See deutlich.

Somit ergibt sich für die Zahl der plebejischen *gentes*, die erstmals einen Konsul stellten, folgendes Bild: Seitdem durch die Licinisch-Sextischen Gesetze die Plebejer Zugang zum Konsulat erlangt hatten, stieg die Zahl der *homines novi* mit geringen Schwankungen bis zum Ersten Punischen Krieg ständig,<sup>48</sup> wobei zu Beginn des 3. Jahrhunderts ein besonderer Schwerpunkt zu beobachten ist.<sup>49</sup> Für die Zeit zwischen den ersten beiden Punischen Kriegen haben FRANK und BLEICKEN eine besonders starke Welle von *homines novi* nachzuweisen versucht.<sup>50</sup> Sieht man sich jedoch die Liste bei BLEICKEN etwas näher an, so erweist sich, daß von den dort aufgeführten 13 Namen nur 5 echte *homines novi* darstellen, nämlich vor dem Zweiten Punischen Krieg M'. Pomponius Matho (233), M. Publicius Malleolus (232), L. Apustius Fullo (226) und C. Flaminus (223) und zu Beginn des Krieges schließlich C. Terentius Varro (216).<sup>51</sup> In den 30er und 20er Jahren des 3. Jahrhunderts, während derer die Reform der Centuriatkomitien vollzogen worden sein muß, gelingt also vier neuen plebejischen *gentes* der Vorstoß zur Nobilität.<sup>52</sup> Im gesamten 2. Jahrhundert schließlich gelangen nur noch drei *homines novi* zum Konsulat, nämlich 195 der ältere Cato, 141 Q. Pompeius und 107 Marius.<sup>53</sup>

Diese Zahlen machen es wohl zur Genüge klar, daß spätestens seit dem Ende des

<sup>48</sup> Vgl. CASSOLA 89; TOYNBEE 345 ff.

<sup>49</sup> FORNI 193.

<sup>50</sup> BLEICKEN 34 ff.; FRANK, CAH VII<sup>2</sup> 806; ebenso CASSOLA 273.

<sup>51</sup> Zu den einzelnen Personen vgl. LIPPOLD 44 ff.; 127; 160 ff.

<sup>52</sup> LIPPOLD 74; STAVELEY, AJPh 74, 1953, 25 ff.

<sup>53</sup> BROUGHTON I 339; 477; 550; CASSOLA 93 f.

3. Jahrhunderts so gut wie keine neuen *gentes* mehr in die Nobilität aufgenommen wurden. Allerdings muß man einschränkend in Rechnung stellen, daß im 3. Jahrhundert bereits zahlreiche plebejische Adelsgeschlechter zur Nobilität gehörten, so daß die *homines novi* mit der Zeit einen immer kleineren Teil der plebejischen Konsuln ausmachten, während naturgemäß in der auf die Licinisch-Sextischen Gesetze unmittelbar folgenden Zeit nahezu alle plebejischen Konsuln Neulinge sein mußten. Jedoch erscheint mir auch mit dieser Einschränkung die Zahl von vier *homines novi* in den 23 Jahren zwischen den ersten beiden Punischen Kriegen gering<sup>54</sup> – ganz zu schweigen von der Entwicklung im 2. Jahrhundert! Die Tendenz, die sich seit der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts in den *fasti consulares* abzeichnet, geht also dahin, bis dahin noch nicht zur Spitze gelangte plebejische *gentes* am Aufstieg in die Nobilität zu hindern.<sup>55</sup> Daß sich der arrivierte plebejische Adel in dieser Haltung fast ausnahmslos mit den Patriziern solidarisiert und dadurch die Abkapselung der römischen Aristokratie erst ermöglicht hat, ist bekannt.<sup>56</sup>

Bezieht man diese Feststellungen nun auf die Frage nach den Gründen für die Reform der Centuriatkomitien, so scheint der beginnende Rückgang der *homines novi* ungefähr in die Jahre zu fallen, in denen auch die Reform stattgefunden haben muß, also in die 30er und 20er Jahre des 3. Jahrhunderts. Genaueres läßt sich für diesen Zeitraum zunächst nicht sagen, da das präzise Datum der Reform nicht einwandfrei feststeht. Dagegen ist aus den Konsullisten eindeutig zu belegen, daß seit dem Jahr 218, als die Reform mit Sicherheit vollzogen war, so gut wie keine *homines novi* mehr zum Konsulat gelangten. Die *fasti* sprechen also dafür, daß der Reform keine wie auch immer gearteten demokratischen Absichten zugrunde gelegen haben können, sondern daß sie von der Nobilität ausgegangen ist und den Interessen der Nobilität gedient hat.

Falls, wie oben vermutet,<sup>57</sup> Ende der Tribusgründungen und Reform der Centuriatkomitien ursächlich zusammenhängen, müßte man also annehmen, daß auch das Aufhören der Neugründungen von Tribus im Interesse der Nobilität lag. Es fragt sich nun, ob sich diese Theorie mit dem zusammenfügt, was wir allgemein über die innenpolitische Situation Roms im 3. Jahrhundert wissen.

Zum Verständnis des 3. Jahrhunderts muß man bis auf den Beginn des republikanischen Rom zurückgreifen. Dabei sollen hier nur diejenigen Aspekte der römischen Innenpolitik untersucht werden, die für die Frage der Tribusgründungen von Bedeutung sind: Die innere Geschichte der frühen römischen Republik ist gekennzeichnet durch die Ereignisse, die gemeinhin unter dem Begriff der ‚Ständekämpfe‘ zusammengefaßt werden. In langwierigen Auseinandersetzungen errangten die Plebejer Schritt für Schritt die politische Gleichberechtigung mit den Patriziern. Für

<sup>54</sup> Vgl. STAVELEY, AJPh 74, 1953, 25.

<sup>55</sup> SCULLARD 427; STAVELEY, AJPh 74, 1953, 25 ff.; vgl. TAYLOR, Voting Districts 304; 347 f.

<sup>56</sup> Vgl. MEYER 78.

<sup>57</sup> S. o. S. 141.

die plebejische Oberschicht kam es dabei vor allem auf den Zugang zur Regierung an, der durch die Licinisch-Sextischen Gesetze 367 erreicht wurde. Seitdem beginnt die Herausbildung des patrizisch-plebejischen Amtsadelns. Dieser neuen gemischten Adelsschicht stand die plebejische Masse des Volkes gegenüber. Da aber der Adel das Volk für die dauernden Kriege nötig brauchte, konnte auch die Masse der Plebejer große Zugeständnisse verbuchen. Politisch wirkten sich diese Zugeständnisse vor allem in der ständig wachsenden Bedeutung und Kompetenz der Volksversammlungen, vor allem der Tribusversammlungen, aus. Die nach Tribus gegliederten Versammlungen sind wahrscheinlich zu Beginn des 5. Jahrhunderts entstanden, spätestens 471, als sie durch die *lex Publilia* das Recht erhielten, die plebejischen Magistrate zu wählen.<sup>58</sup> Vorher waren diese Beamten in den von den Patrizieren und ihren Klienten beherrschten Curiatkomitien gewählt worden, so daß die neue Regelung dem Adel den Einfluß auf die Wahlen weitgehend entzog.<sup>59</sup> Seit 447 wird den Tribusversammlungen dann auch die Wahl der Quaestoren übertragen.<sup>60</sup> Auch für die Gesetzgebung gewannen sie im Laufe der Zeit immer mehr an Bedeutung.<sup>61</sup>

Den formellen Abschluß der Ständekämpfe bildet die *lex Hortensia* aus dem Jahre 287.<sup>62</sup> Sie bestimmte, daß die *plebiscita* den *leges* rechtlich gleichgestellt werden sollten. Die *lex Hortensia* wirft einige Probleme auf, die im Rahmen dieser Arbeit nur kurz gestreift werden können. Die Kernfrage ist die, ob mit *plebiscita* Abstimmungen der Tributkomitien gemeint gewesen sein können.<sup>63</sup> Dagegen spricht, daß die sehr präzisen staatsrechtlichen Definitionen in den Zeugnissen über die *lex Hortensia* keinen Zweifel daran lassen, daß ein *plebiscitum* nur in einem rein plebejischen *concilium*, nicht in den Komitien des Gesamtvolkes verabschiedet werden konnte.<sup>64</sup> Jedoch befriedigt auch MOMMSEN Theorie<sup>65</sup> eines gleichzeitigen Bestehens von *comitia tributa* und *concilia plebis* nicht, da im 2. und 1. Jahrhundert v. Chr. zwischen *leges* und *plebiscita* offensichtlich kein Unterschied mehr bestand und immer nur von ein und derselben Tribusversammlung die Rede ist.<sup>66</sup> Vielleicht

<sup>58</sup> Liv. 2,56,1–58,1; Dion. Hal. 9,41,1–49,5; vgl. BENGSTON, RG 54; MEYER 64 ff.

<sup>59</sup> BOTSFORD 270 f.; MOMMSEN, RSt III 152; 167; TAYLOR, Voting Districts 47; 298 f.

<sup>60</sup> Tac. ann. 11,22,4; vgl. MEYER 68; TAYLOR, Voting Districts 47.

<sup>61</sup> Vgl. TAYLOR, Voting Districts 299; STAVELEY, Tribal Legislation before the *lex Hortensia*, Athenaeum 33, 1955, 8 ff.

<sup>62</sup> Vgl. BLEICKEN 18 ff.; BOTSFORD 234; 313; HOMO 58 f.; MEYER 85 f.; MOMMSEN, RSt III 159; SCULLARD 100 ff.; H. SIBER, Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung, Lahr 1952, 126; TOYNBEE 320 f.

<sup>63</sup> So HOMO 58 f.; MEYER 198; STAVELEY, Athenaeum 33, 1955, 4 ff.

<sup>64</sup> Dig. 1,2,2,8; Fest. p. 293; Gaius 1,3; Gell. 15,27,4; Liv. ep. 11; Plin. n. h. 16,15,37.

<sup>65</sup> MOMMSEN, RSt III 321 ff.; ebenso A. G. ROOS, Comitia tributa – concilium plebis. Leges – plebiscita, Mededelingen der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen, Afd. Letterkunde, NR Deel III Nr. 6, Amsterdam 1940, 245 ff.

<sup>66</sup> Vgl. U. KAHRSTEDT, Die Patrizier und die Tributkomitien, RhM 72, 1917/18, 258 ff.; MEYER 198; STAVELEY, Athenaeum 33, 1955, 5 f.

lässt sich der Widerspruch lösen, indem man annimmt, daß seit der *lex Hortensia* aus den ursprünglichen *concilia plebis* automatisch die *comitia tributa* wurden, einfach dadurch, daß ihre Entscheidungen nunmehr den Rang von *leges*, d. h. von den Komitien des Gesamtvolkes beschlossener Gesetze erhielten.<sup>67</sup> Damit war die Integration der *plebs* in den *populus* endgültig vollzogen, die alte plebejische Sondergemeinde hatte ihren Sinn verloren und konnte in den *comitia tributa* aufgehen. Natürlich müßten die Tribusversammlungen seit der *lex Hortensia* dann auch den Patriziern offengestanden haben. Daß über eine solche Neuerung in den Quellen nichts vermerkt ist, könnte darauf zurückzuführen sein, daß die Anwesenheit der Patrizier infolge deren geringer Zahl die Zusammensetzung und Stimmverteilung in den Tributkomitien kaum wesentlich verändert haben dürfte. Diese Theorie würde die Begriffsverwirrung bezüglich *concilia plebis* – *comitia tributa* und *lex* – *plebiscitum* etwa bei Livius zur Genüge erklären. Livius ist es möglicherweise nicht mehr bewußt gewesen, daß es sich um ein Nacheinander von zwei Formen derselben Tribusversammlung handeln könnte. Daher ist es auch nicht verwunderlich, wenn er im Zusammenhang mit der *lex Publilia* von *populus* und *tributa comitia* spricht,<sup>68</sup> obwohl es ja unwahrscheinlich ist, daß schon im 5. Jahrhundert die plebejischen Sonderbeamten von der Gesamtgemeinde gewählt worden sein sollen.

Somit hat die alte Sondergemeinde der Plebs in zwei Jahrhunderten innenpolitisch einen Weg zurückgelegt, der von der Konstituierung eines Staates im Staate bis zum völligen Aufgehen im Gesamtstaat führt. Die einzelnen Stationen dieses Weges liegen weitgehend im dunkeln. Es sind zwar schon vor der *lex Hortensia* zwei Gesetze überliefert, die Kompetenzerweiterungen für die Tribusversammlungen beinhalten, nämlich die *lex Valeria-Horatia* des Jahres 449<sup>69</sup> und die *lex Publilia Philonis* des Jahres 339.<sup>70</sup> Da sie jedoch fast denselben Wortlaut haben wie die *lex Hortensia*, sind von dem größeren Teil der Forschung beide<sup>71</sup> oder jedenfalls die *lex Valeria-Horatia*<sup>72</sup> als unhistorische Dubletten erklärt worden. Hält man dagegen an der Echtheit der Gesetze fest, so muß man die Übereinstimmung mit der *lex Hortensia* irgendwie zu erklären versuchen. Meistens wird zu diesem Zweck mit der *patrum auctoritas* argumentiert, die bekanntlich zu Beginn der Republik für Volksbeschlüsse eingeholt werden mußte<sup>73</sup> und deren schrittweiser Abbau sich in den drei Gesetzen widerspiegeln soll.<sup>74</sup> Tatsächlich bestimmt der 2. Paragraph der *lex Publilia Philonis*,

<sup>67</sup> Vgl. KAHRSTEDT, a. O. 263 f.

<sup>68</sup> Liv. 2,56,2.

<sup>69</sup> Liv. 3,55,3; Dion. Hal. 11,45,1.

<sup>70</sup> Liv. 8,12,14.

<sup>71</sup> BLEICKEN 22; KAHRSTEDT, a. O. 258 ff.; MEYER 65 f.; SIBER (s. o. Anm. 62) 47 f.; RE XXI 60, s. v. *plebiscita*; R. WERNER, Der Beginn der römischen Republik, München 1963, 272 f.; für die ältere Forschung vgl. SIBER, RE XXI 60.

<sup>72</sup> ROOS (s. o. Anm. 65) 270 ff.; vgl. dazu STAVELEY, Athenaeum 33, 1955, 13 Anm. 4.

<sup>73</sup> Vgl. BOTSFORD 235; MEYER 212.

<sup>74</sup> BOTSFORD 274 ff.; HOMO 58; 67; MOMMSEN, RSt III 157 ff.; ROOS (s. o. Anm. 65) 281 ff.; STAVELEY, Athenaeum 33, 1955, 13 ff.

daß die *patrum auctoritas* in Zukunft vorher blanko erteilt werden mußte – jedoch nicht für Plebiszite, sondern für die Beschlüsse der Centuriatkomitien.<sup>75</sup> Somit läßt sich aus diesem Paragraphen für die Entwicklung der Tribusversammlungen nichts gewinnen; auch sonst gibt es keine klaren Zeugnisse darüber, ob und wie die Beschlüsse der Tribusversammlungen an die *patrum auctoritas* gebunden waren, es existieren daher in der Forschung die widersprüchlichsten Theorien zu dieser Frage.<sup>76</sup>

Wenn sich also auch aus der *lex Valeria-Horatia* und der *lex Publilia Philonis* – selbst wenn sie echt sein sollten – keine unmittelbaren Fakten für die Kompetenzen der Tribusversammlungen gewinnen lassen, so stecken in den Berichten über diese Gesetze doch allgemeine Aussagen über die Tendenz ihrer Zeit und die Absichten ihrer Urheber. Während Livius das Wirken des Valerius und Horatius zwar als volksfreundlich, aber als noch nicht gegen den Senat gerichtet schildert,<sup>77</sup> bezeichnet er die Gesetze des Publilius Philo bereits wesentlich schärfer als *secundissimas plebei, adversas nobilitati*.<sup>78</sup> Die Livianische Überlieferung deutet somit darauf hin, daß die Tribusversammlungen als ständische Vertretung der Plebs innerhalb des Gesamtstaates ständig an kämpferischem Selbstbewußtsein und Bedeutung gewonnen und in der *lex Hortensia* schließlich volle Anerkennung als staatliche Institution erlangt haben.

Hand in Hand mit diesen politischen Erfolgen gehen die wirtschaftlichen Zugeständnisse, die den Plebejern gemacht wurden. Seit Rom um die Wende zum 4. Jahrhundert mit seiner Expansion in Italien begonnen hatte, hatte sich die auch von anderen italischen Stämmen bekannte Praxis herausgebildet, den unterworfenen Gegnern einen Teil ihres Gebietes abzunehmen und mit eigenen Bürgern zu besiedeln,<sup>79</sup> die auf diese Weise zu Besitz und Einfluß kamen. Wenn es sich um größere Ansiedlungen handelte, wurden in diesen Landstrichen neue Tribus eingerichtet. Der Anlaß für Tribusneugründungen war also im allgemeinen die Erweiterung des römischen *ager privatus*. Und zwar wird in der Forschung allgemein angenommen, daß neue Tribus in der Regel nur dort entstanden, wo solcher *ager privatus* durch Viritanassigurationen an römische Altbürger entstanden war.<sup>80</sup>

Jedoch machten die Altbürger nur einen Teil der Bewohner der jüngeren Landtribus aus. Im 4. Jahrhundert setzten nämlich die Bürgerrechtsverleihungen ein,

<sup>75</sup> Liv. 8,12,15.

<sup>76</sup> *Patrum auctoritas* für Beschlüsse der Tribusversammlungen nehmen an: BOTSFORD 277 f.; STAVELEY, Athenaeum 33, 1955, 19 f.; dagegen halten KAHRSTEDT, RhM 72, 1917/18, 264, MEYER 212 f. und MOMMSEN, RSt III 155 ff., die Tribusversammlungen für nicht der *patrum auctoritas* unterworfen, wobei MEYER in diesem Zusammenhang nur die Tributkomitien, MOMMSEN die *concilia plebis* meint.

<sup>77</sup> Liv. 3,55,1-2; ebenso Dion. Hal. 11,45.

<sup>78</sup> Liv. 8, 12, 14; 9, 26, 21; zu Person und politischem Wirken des Publilius Philo vgl. CASSOLA 124; FORNI 232; HOMO 70; MÜNZER 32 ff.; TAYLOR, Voting Districts 51.

<sup>79</sup> Einzelheiten bei BOTSFORD 311 f.; JACOBS 47 ff.; vgl. SCULLARD 91 ff.

<sup>80</sup> BELOCH 31 ff.; MOMMSEN, RSt III 165 ff.; TAYLOR, Voting Districts 66; 151.

durch die auch zahlreiche ehemalige Gegner Roms dem römischen Staat eingegliedert wurden.<sup>81</sup> Für diese Neubürger scheinen jedoch normalerweise keine neuen Tribus gegründet worden zu sein, sondern sie wurden in schon bestehende Tribus eingeschrieben.<sup>82</sup> Dem widerspricht die Überlieferung bei Livius, der sowohl von den vier vejentischen Tribus als auch von der Maenia und Scaptia behauptet, sie seien für *novi cives* eingerichtet worden.<sup>83</sup> Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß man den Neubürgern in Rom schon gleich nach ihrer Einbürgerung einen solchen Einfluß eingeräumt hat, wie sie ihn in eigens für sie geschaffenen Tribus gehabt hätten.<sup>84</sup> Da aber die Angaben bei Livius auch nicht völlig aus der Luft gegriffen sein können, kann man ihnen immerhin soviel entnehmen, daß die neuen Tribus nicht ausschließlich für Altbürger gedacht waren, sondern daß in ihnen auch erhebliche Kontingente von Neubürgern zum Zuge kommen konnten.<sup>85</sup>

So kann man die allgemeine Entwicklung dahingehend zusammenfassen, daß vom Beginn des 4. bis zum Beginn des 3. Jahrhunderts die Ständekämpfe eindeutig zugunsten der Plebejer verlaufen sind. Jedoch läßt sich aus der Überlieferung noch erschließen, daß die Plebejer auch in diesem für sie so erfolgreichen Zeitraum gelegentliche Rückschläge erlitten haben:

Reaktionäre Gegenströmungen dieser Art sind z. B. sichtbar bei den Vorgängen, die sich anlässlich der Gründung der Tribus Pomptina und Publilia (358) abgespielt haben. Offenbar fanden vor der Einrichtung dieser Tribus jahrelange innenpolitische Kämpfe statt. Livius berichtet davon, daß schon die Besiedelung des *ager Pomptinus* von den Plebejern wiederholt gefordert, aber vom Adel abgelehnt wurde.<sup>86</sup> Schließlich mußte der Adel die Landverteilung genehmigen, um die Zustimmung der Volksversammlung zu einem Krieg gegen die Volsker und Latiner zu erkaufen.<sup>87</sup> Es dauerte aber auch danach noch zwanzig Jahre, bis auf dem Gebiet des *ager Pomptinus* nun auch faktisch die Tribus Pomptina eingerichtet wurde. Gleichzeitig mit der Gründung der Tribus Pomptina und Publilia veranlaßte der Adel das erste Gesetz gegen *ambitus*, die *lex Poetilia*.<sup>88</sup> Das Wesentliche an diesem Gesetz ist die Interpretation des Wortes *ambitus*. Livius schreibt nämlich: *Eaque rogatione novorum maxime hominum ambitionem, qui nundinas et conciliabula obire soliti erant, compressam credebant*. Unter *ambitus* wird hier also nicht wie in der späteren Republik die Bestechlichkeit der Kandidaten verstanden, sondern das Wort wird noch in seiner ursprünglichen Bedeutung des ‚Herumgehens‘ der Bewerber in den ländlichen Marktzentren gebraucht. Es sollten demnach durch die

<sup>81</sup> AFZELIUS 136 ff.; A. ALFÖLDI, Early Rome and the Latins, Ann Arbor/Mich. 1965, 416 f.; MEYER 80; 221 ff.; TAYLOR, Voting Districts 47 ff.; TOYNBEE 324.

<sup>82</sup> AFZELIUS 26 f.; MOMMSEN, RSt III 176 ff.; TAYLOR, Voting Districts 66; 151.

<sup>83</sup> Liv. 6,5,8; 8,17,11.

<sup>84</sup> S. u. S. 158 ff.

<sup>85</sup> Vgl. TAYLOR, Voting Districts 66; 151.

<sup>86</sup> Liv. 6,5,1-4; 6,1.

<sup>87</sup> Liv. 6,21,3-5.

<sup>88</sup> Liv. 7,15,11-13.

*lex Poetilia* ganz normale Vorgänge der Wahlpropaganda unter Strafe gestellt werden. Wie Livius ausdrücklich betont, sollte sich das Gesetz in dieser Auslegung vor allem gegen politisch engagierte Plebejer aus bisher unbekannten Familien richten, die eine Wählerschaft um sich sammeln wollten. Da diese *homines novi* in Rom selbst noch keinen Einfluß haben konnten, waren die ländlichen Marktzentren für ihre Absichten der geeignete Boden. Entzog man ihnen diese Möglichkeit für Wahlkampagnen, so mußte das dazu führen, daß seitdem weniger unbekannte Plebejer zu den Ämtern gelangten. Tatsächlich läßt sich anhand der *fasti* feststellen, daß in den fünfzehn Jahren nach der *lex Poetilia* verhältnismäßig wenige *homines novi* das Konsulat errangen.<sup>89</sup>

Diese Überlegungen machen es wahrscheinlich, daß die Gründung der Tribus Pomptina und Publilia und die *lex Poetilia* ursächlich zusammenhängen<sup>90</sup> – sie werden ja von Livius auch im selben Satz berichtet. Die beiden Tribus waren die ersten Gründungen, die verhältnismäßig weiter von Rom entfernt lagen als die bisherigen Bezirke, sie waren somit von Rom aus schwerer zu kontrollieren. Es steht also zu vermuten, daß der etablierte Adel sich durch die *lex Poetilia* vor Überraschungen bei den Wahlen sichern wollte, die von diesen und später noch zu gründenden Landtribus, die nicht unmittelbar bei Rom lagen, ausgehen konnten. Allerdings hat dieses Mittel nur kurze Zeit gewirkt. Schon um das Jahr 340 setzte wieder vermehrte plebejische Aktivität ein, die möglicherweise durch den Aufstand in Kampanien 343/42 ausgelöst wurde.<sup>91</sup> Führer der Plebejer in dieser Zeit war vor allem das Geschlecht der Publili, nach dem vielleicht auch die Tribus Publilia benannt ist<sup>92</sup> und dessen hervorragendster Vertreter Quintus Publius Philo war.<sup>93</sup>

Zu Beginn des 3. Jahrhunderts scheint die Vertretung der plebejischen Interessen dann vor allem von Manius Curius Dentatus wahrgenommen worden zu sein. Er war zweifellos ein *homo novus*<sup>94</sup> und verdankte seine starke Stellung offenbar nicht nur seinen eklatanten Erfolgen als Heerführer, sondern auch seiner Fürsorge für das römische Kleinbauerntum.<sup>95</sup> HOMO hat zwar geglaubt, sein Aufstieg sei auf eine Koalition mit der gemäßigten Gruppe der Patrizier zurückzuführen.<sup>96</sup> Es gibt dafür jedoch in den Quellen keinen Beleg. Mögen diese Quellen auch zum großen Teil widersprüchlich und anekdotenhaft sein,<sup>97</sup> so läßt sich daraus doch noch bruchstückhaft ersehen, daß Dentatus sich im Gegensatz zur Senatsaristokratie be-

<sup>89</sup> Vgl. FORNI 228 ff.; MÜNZER 30 ff.; TOYNBEE 319.

<sup>90</sup> Vgl. TOYNBEE 309 Anm. 2.

<sup>91</sup> App. Samn. 1; Dion. Hal. 15,3,5–15; 4,5–6; Front. strat. 1,9,1; Liv. 7,38,5–42,7; vgl. dazu CASSOLA 146; HOMO 69 f.; TOYNBEE 319.

<sup>92</sup> Vgl. TAYLOR, Voting Districts 51; 300.

<sup>93</sup> S. o. Anm. 75.

<sup>94</sup> Cic. Mur. 8,17; Sulla 7,23; vgl. MÜNZER 61 f.

<sup>95</sup> Vgl. CASSOLA 92 ff.; HOMO 66 ff.

<sup>96</sup> HOMO 70.

<sup>97</sup> Vgl. MÜNZER, RE IV 1841 ff., s. v. M'. Curius Dentatus.

funden hat.<sup>98</sup> Somit sind seine Wahl zum Volkstribunen und Censor und die viermalige Wahl zum Konsul wohl mehr auf die Gunst der plebejischen Wähler als auf ein Bündnis mit Teilen der Nobilität zurückzuführen.

Im Zusammenhang mit der Tribus- und Bürgerrechts politik Roms ist vor allem das erste Konsulat des Dentatus (290)<sup>99</sup> von Interesse. Nach dem endgültigen Sieg und Triumph über die Samniten wandte er sich gegen die Sabiner, die sich erhoben hatten, und unterwarf sie und wahrscheinlich auch die benachbarten Picenter und Praetuttier. Große Teile der eroberten Territorien wurden zum Teil *ager publicus*, zum Teil zu Viritanassig nationen an römische Bürger verwendet.<sup>100</sup> Dentatus hob die Erträge des veteilten Landes durch Bewässerung, die aus dem Lacus Velinus gewonnen wurde.<sup>101</sup> Außerdem erhielten die Sabiner von Cures, die den Aufstand offenbar nicht mitgemacht hatten und schon länger zum römischen Bündnissystem gehörten, das halbe und 268 bereits das volle römische Bürgerrecht.<sup>102</sup>

Offensichtlich wurde die plebejerfreundliche Politik des Dentatus von der herrschenden Aristokratie nicht gebilligt. Jedenfalls wird die *secessio plebis*, die der *lex Hortensia* voranging, in der Forschung so erklärt, daß es Mühe kostete, das Plebisitz über die Landverteilung gegen den Senat durchzusetzen, und daß deshalb die Plebejer für dieses und für künftige in den Tribusversammlungen zu beschließende Gesetze sich durch Kampfmaßnahmen die Gleichberechtigung ihrer Beschlüsse zusichern ließen.<sup>103</sup> So konnte das große Siedlungsprojekt des Dentatus trotz der Opposition der Senats aristokratie durchgeführt werden. Es gelang ihm jedoch nicht, für die neu angesiedelten Bürger auch neue Tribus einzurichten, wie er es wahrscheinlich während seiner Censur 272 geplant hatte.<sup>104</sup> Die betreffenden Tribus wurden erst 241 als letzte der römischen Tribus gegründet, und zwar an anderen Orten als ursprünglich vorgesehen, wie man aus dem Namen der Velina erschließen kann. Die Velina heißt zwar nach dem Lacus Velinus, lag aber an der Adria fern von den von Dentatus kultivierten Gebieten, so daß der vermutlich von ihm ausgesuchte Name zwar erhalten blieb, aber nicht mehr paßte.

So verläuft die Vorgeschichte der Gründung von Velina und Quirina ähnlich wie die bei der Pomptina und Publilia.<sup>105</sup> Auch hier setzen die Plebejer Landverteilungen und Ansiedlungen gegen die Senats aristokratie durch, auch hier ließen jedoch die entsprechenden Tribusgründungen auf sich warten. Die Verzögerungen bei der Neueinrichtung dieser Tribus werden besonders deutlich, wenn man das letzte Drittel des

<sup>98</sup> Vor allem App. Samn. 5; Cic. Brut. 14,55.

<sup>99</sup> Quellen bei BROUGHTON I 183 f.; FORNI 193 ff.; MÜNZER, RE IV 1841 ff.

<sup>100</sup> Vgl. AFZELIUS 48 f.; 189; BELOCH 54 f.; TAYLOR, Voting Districts 59 f.; TOYNBEE 381 ff.

<sup>101</sup> Quellen bei FORNI 224 ff.; MÜNZER, RE IV 1842.

<sup>102</sup> So TAYLOR, Voting Districts 60 ff.; vgl. dazu MEYER 88; TOYNBEE 379 ff.

<sup>103</sup> Vgl. BLEICKEN 18 ff.; FORNI 203; TOYNBEE 383 f.

<sup>104</sup> Vgl. TAYLOR, Voting Districts 63 f.; TOYNBEE 384 f.

<sup>105</sup> S. o. S. 149 f.; vgl. TAYLOR, Voting Districts 299 f.

4. Jahrhunderts zum Vergleich heranzieht. Damals wurden im Zuge von Kriegen, Eroberungen, Viritanassiguationen und Neueinbürgerungen in regelmäßiger Folge sechs Tribus gegründet, nämlich 332 Maenia und Scaptia, 318 Ufentina und Falerna und 299 Aniensis und Teretina.<sup>106</sup> Allen diesen Tribus ist gemeinsam, daß sie in zum Teil beträchtlicher Entfernung von Rom liegen, wobei die drei letzteren auch noch jeglichen territorialen Zusammenhangs mit dem übrigen römischen Staatsgebiet entbehren. Für eine ähnliche Folge von Tribusneugründungen hätte auch das erste Drittel des 3. Jahrhunderts, in dem Rom die Unterwerfung und Latinisierung Mittelitaliens vollendete, reichlich Anlaß geboten.<sup>107</sup> Es vergingen jedoch nach der Gründung von Aniensis und Teretina fast 60 Jahre, bis schließlich die Velina und Quirina eingerichtet wurden. Das läßt darauf schließen, daß sich in dieser Zeit ein Wandel zuungunsten der Plebejer anbahnte, der im Kampf um die *lex Hortensia* und die Viritanassiguationen im Sabinerland einerseits schon sichtbar ist, andererseits aber durch den Sieg der Plebs in diesen Streitigkeiten der 80er Jahre noch verdeckt wird.

Daß dieser Sieg keine reichen Früchte trug, lehrt die Entwicklung der folgenden Jahrzehnte bis zum Zweiten Punischen Krieg. Infolge des Verlustes von Livius wissen wir über die innenpolitischen Vorgänge dieser Zeit nicht viel. Jedoch lassen auch die wenigen bekannten Tatsachen Rückschlüsse darauf zu, daß der Aufschwung, den die plebeijischen Interessen bis zum Beginn des 3. Jahrhunderts genommen hatten, allmählich stagnierte. Die Zahl der *homines novi* ging zurück,<sup>108</sup> die tribunizische Initiative erlahmte,<sup>109</sup> außer Quirina und Velina wurden keine neuen Tribus mehr gegründet, die Viritanassiguationen hörten fast völlig auf.<sup>110</sup> Dazu kamen Maßnahmen gegen die Freigelassenen, die in den Jahren zwischen den ersten beiden Punischen Kriegen wieder verstärkt einsetzten,<sup>111</sup> und gegen die Neubürger, deren politische Rechte dadurch entwertet wurden, daß man sie nur noch zu wenigen Tribus zuließ.<sup>112</sup> Außerdem wurden nach 268, als die Picener das halbe Bürgerrecht erhielten, keine neuen *cives sine suffragio* mehr aufgenommen,<sup>113</sup> d. h. der Kreis derer, die als Anwärter auf das volle Bürgerrecht gelten konnten, vergrößerte sich seitdem nicht mehr. Mag auch die gegen Freigelassene und Neubürger gerichtete Politik in Ansätzen schon in früheren Jahrzehnten be-

<sup>106</sup> Vgl. JACOBS 48; TAYLOR, Voting Districts 53 ff.

<sup>107</sup> Vgl. BELOCH 32.

<sup>108</sup> S. o. S. 144 f.

<sup>109</sup> S. u. S. 165.

<sup>110</sup> BOTSFORD 333.

<sup>111</sup> Zu den Maßnahmen gegen die Freigelassenen vgl. BLEICKEN 34; TAYLOR, Voting Districts 132 ff.; eine Begünstigung der Freigelassenen hat nach Liv. 9,46,10–14 nur durch Appius Claudius stattgefunden, vgl. dazu BENGTSON, RG 65; HOMO 72 ff.; MEYER 83 f.; SCULLARD 98; SIBER (s. o. Anm. 62) 152 f.; STAVELEY, The Political Aims of Appius Claudius Caecus, Historia 8, 1959, 410 ff.; TAYLOR, Voting Districts 10 f.; 133 ff.; 299.

<sup>112</sup> Zu den Maßnahmen gegen die Neubürger s. o. S. 149 und u. S. 159 f.; 165 f.

<sup>113</sup> TOYNBEE 279; vgl. dazu AFZELIUS 23; MEYER 228; MÜNZER 90 f.

standen haben und überdies vom besitzenden und alteingesessenen Teil der Plebs begünstigt worden sein, so scheint sie mir für die Entwicklung des 3. Jahrhunderts doch kennzeichnend zu sein, wenn man sie im Zusammenhang mit den anderen Nachteilen betrachtet, die die Sache der Plebejer in diesen Jahrzehnten erlitt.

Symptomatisch für die veränderte Situation sind auch die Schwierigkeiten, die dem *homo novus* Gaius Flaminius, dem bekanntesten Vorkämpfer der Plebs des 3. Jahrhunderts,<sup>114</sup> bei seinen innenpolitischen Plänen erwuchsen. In Wiederaufnahme der Politik des Dentatus erwirkte er als Volkstribun 232 ein Gesetz über Viritanassignationen in dem Gebiet, das Dentatus während seines 2. Konsulats den Senonen abgenommen hatte,<sup>115</sup> dem sogenannten *ager Gallicus*. Diese *lex Flaminia*<sup>116</sup> zog ihrem Urheber den erbitterten Widerstand der gesamten Senatsaristokratie zu, was als Tatsache aus allen Quellen zweifelsfrei und übereinstimmend hervorgeht.<sup>117</sup> Vermutlich ist auf diese Auseinandersetzungen mit dem Senat die ebenfalls alle Quellen beherrschende Abwertung des Flaminius als Politiker zurückzuführen. Für die römische Annalistik nimmt man an, daß das von Flaminius gezeichnete negative Bild auf Fabius Pictor zurückgeht, der von Quintus Fabius Maximus, dem nachmaligen Cunctator, beeinflußt worden sei.<sup>118</sup> Fabius Maximus war einer der führenden Köpfe der Senatsaristokratie zur Zeit des Flaminius und gehörte zu seinen Gegnern.<sup>119</sup> Es ist jedoch m. E. nicht notwendig, hier eine besondere Tradition des fabischen Hauses zu konstruieren, die etwas zweifelhaft bleibt, da Fabius Maximus aus Opportunitätsgründen auch gelegentlich mit Flaminius zusammengearbeitet zu haben scheint.<sup>120</sup> Für einen Mann aus dem höchsten Adel wie Fabius Pictor kann schon die Tatsache allein, daß Flaminius einen heftigen Kampf gegen den Senat geführt hatte, Grund genug gewesen sein, ihn negativ zu beurteilen. Auf jeden Fall ging diese negative Beurteilung in die gesamte römische Annalistik ein. Da die betreffenden Argumente gegen Flaminius hauptsächlich moralisierend und pseudo-religiös sind, ist es angebracht, diesen Zweig der Tradition mit großer Skepsis zu bewerten.<sup>121</sup> Eine andere Frage ist die, ob auch Polybios von der Annalistik beeinflußt ist. Polybios spricht sich ebenfalls gegen Flaminius aus, führt aber sachliche Gründe dafür an. Von diesen sachlichen Vorwürfen ist der der militärischen Unfähigkeit<sup>122</sup> zweifellos gerechtfertigt. Die Schilderung der

<sup>114</sup> Vgl. HOMO 86 f.; JACOBS 138 ff.; MÜNZER, RE VI 2496; H. STRASBURGER, RE Suppl. X 572, s. v. *populares*; TOYNBEE 348.

<sup>115</sup> Polyb. 2,19,8–13; vgl. MÜNZER, RE IV 1842.

<sup>116</sup> Quellen bei BOTSFORD 334; CASSOLA 209; 243; LIPPOLD 133 Anm. 231; MÜNZER, RE VI 2497.

<sup>117</sup> Vgl. HOMO 86 f.; LIPPOLD 134 Anm. 232; MÜNZER, RE VI 2497.

<sup>118</sup> CASSOLA 213; JACOBS 135 f.; MÜNZER, RE VI 2496.

<sup>119</sup> Cic. Cato 11.

<sup>120</sup> Vgl. CASSOLA 261 ff.; LIPPOLD 144 ff.

<sup>121</sup> Vgl. LIPPOLD 44 ff.; MÜNZER, RE VI 2500.

<sup>122</sup> Polyb. 2,33,7–8.

Schlacht gegen die Insubrer, die Flaminius als Konsul (223) schlug,<sup>123</sup> zeigt die von ihm verschuldeten Fehler deutlich, im übrigen bestätigt der Verlauf der Schlacht am Trasimener See,<sup>124</sup> daß Flaminius als Heerführer untauglich war.<sup>125</sup> Anders steht es mit den beiden anderen Vorwürfen, die Polybios gegen Flaminius erhebt: Er bezeichnet die *lex Flaminia* erstens als Ergebnis von Demagogie und Volksverderbung und zweitens als Anlaß für die Gallierkriege der 20er Jahre, da sich die Gallier durch die Ansiedlungen römischer Bürger in ihrer Existenz bedroht gesehen hätten.<sup>126</sup> Beides trifft m. E. nicht zu. Viritanassignationen waren im 4. und mit Einschränkungen auch noch im 3. Jahrhundert ein alltäglicher Vorgang im römischen Staatsleben gewesen.<sup>127</sup> So ist es nicht einzusehen, warum speziell die *lex Flaminia*, die nichts anderes war als alle vorhergegangenen Gesetze dieser Art, Ausdruck einer besonders verwerflichen Volksbewegung gewesen sein soll. Auch eine angebliche Provokation der Gallier kann höchstens bedingt vorgelegen haben, da nichts davon bekannt ist, daß Viritanassignationen einen militärisch-bedrohlichen Charakter trugen. Anders war es mit den römischen oder latinischen Kolonien im engeren Sinn, die meist an strategisch wichtigen Punkten angelegt wurden und der militärischen Sicherung der römischen Herrschaft dienten.<sup>128</sup> Somit hätte die Anlage der Kolonien Sena Gallica (283) und Ariminum (268)<sup>129</sup> die Gallier weit mehr in Harnisch bringen müssen als die friedliche Ansiedlung römischer Bauern auf dem ehemals senonischen Gebiet, zumal von Ariminum aus das Gebiet der Bojer wirksamer kontrolliert werden konnte als vom *ager Gallicus* aus. Diese Überlegungen machen es wahrscheinlich, daß auch Polybios von der vorherrschenden, Flaminius feindlichen Tradition beeinflußt ist,<sup>130</sup> wenn er sich auch seiner Art entsprechend im Ton zurückhält und sich um rationale Argumentation bemüht.

Die allgemeine Verteufelung des Flaminius vor allem in der römischen Annalistik läßt sich also nicht anders erklären, als daß die Version des hohen Adels über die *lex Flaminia* zuerst von Fabius Pictor aufgenommen und – begünstigt durch die immer weiter fortschreitende Stabilisierung der Senatsaristokratie im 2. Jahrhundert – von den späteren Historikern noch weiter ausgesponnen und vertieft wurde. Es stellt sich nun die Frage, warum sich denn eigentlich die Senatsaristokratie so heftig gegen ihn stellte, da er doch mit seinem Ackergesetz nichts beantragt hatte, was nicht im 4. und zum Teil auch noch im früheren 3. Jahrhundert in Rom im allgemeinen als völlig selbstverständlich angesehen worden war.<sup>131</sup> Man könnte

<sup>123</sup> Polyb. 2,32,7–33,9.

<sup>124</sup> Quellen zur Schlacht am Trasimener See bei LIPPOLD 45 ff.

<sup>125</sup> Vgl. HOMO 87.

<sup>126</sup> Polyb. 2,21,7–9.

<sup>127</sup> S. o. S. 148 ff.

<sup>128</sup> DAHLHEIM (s. o. Anm. 19) 116 f.; E. KORNEMANN, RE IV 560 f., s. v. *coloniae*.

<sup>129</sup> Zu Sena Gallica s. KORNEMANN, a. O. 521; zu Ariminum s. BENGTSON, RG 71; KORNEMANN, ebd. 515.

<sup>130</sup> Vgl. CASSOLA 213; JACOBS 135 f.; SCULLARD 169.

<sup>131</sup> Vgl. MEYER 286.

zunächst meinen, daß der Adel für seine Opposition wirtschaftliche Gründe gehabt hätte. Das ist jedoch höchst unwahrscheinlich, da sich, wie CASSOLA und TOYNBEE ausgeführt haben,<sup>132</sup> für Großgrundbesitzer lohnendere Territorien in größerer Nähe von Rom angeboten hätten. Also müssen politische Gründe maßgebend gewesen sein, die es dem Adel als wünschenswert erscheinen ließen, weitere Viritanassig-nationen zu unterbinden.

Gegen diesen massiven Widerstand der Aristokratie konnte sich Flaminius zwar in bezug auf die Ansiedlungen durchsetzen. Es gelang ihm jedoch nicht, für seine neu angesiedelten Anhänger auch die Gründung von neuen Tribus zu erwirken. Vielmehr wurden die Siedler des *ager Gallicus* alle in bereits bestehende Tribus eingeschrieben.<sup>133</sup> Dieses Verfahren, das vorher nur auf Neubürger angewendet worden war,<sup>134</sup> bedeutet eine Änderung der bisherigen römischen Praxis, da bei größeren Viritanassig-nationen sonst stets neue Tribus eingerichtet worden waren,<sup>135</sup> wenn es auch wie bei den Tribus Pomptina und Publilia und Velina und Quirina gelegentlich Hindernisse und Verzögerungen gegeben hatte.<sup>136</sup> Da nach den bisherigen Untersuchungen der hohe Adel der Initiator dieser Opposition sowohl gegen die Gründung dieser vier Tribus als auch gegen die vorhergegangenen Ansiedlungen gewesen war, wird man nicht fehl gehen in der Annahme, daß auch im Falle des *ager Gallicus* die Senatsaristokratie – erstmals mit Erfolg – eine Neugründung von Tribus verhindert hat.<sup>137</sup>

Welche Gründe können für dieses Verhalten der Aristokratie maßgebend gewesen sein? Gegen die Ansiedlungen als solche war auch vom Standpunkt des Adels aus nichts einzuwenden. Wenn größere Kontingente von Plebejern mit dem reichlich vorhandenen Land versorgt und dadurch wirtschaftlich zufriedengestellt wurden, konnte sich das auf die innenpolitische Situation nur günstig auswirken und trug außerdem zur territorialen Festigung von Roms Herrschaft und zur Latinisierung Gesamtitaliens bei. So steht zu vermuten, daß weniger die Viritanassig-nationen selbst als vielmehr die daraus in der Regel resultierenden Tribusgründungen der Aristokratie ein Dorn im Auge waren. Diese Vermutung gewinnt sehr an Wahrscheinlichkeit, wenn man die Nachteile betrachtet, die dem Adel aus der laufenden Vermehrung der Tribuszahlen erwachsen konnten:

Wie oben dargelegt, hatten die Tribusversammlungen bis in das 3. Jahrhundert hinein ständig an Bedeutung gewonnen, vor allem in bezug auf die Gesetzgebung.<sup>138</sup> Auch mittels der Wahlen zu den niederen Magistraturen konnten sie ihr politisches Gewicht geltend machen. Das Wahlrecht wirkte sich nicht nur auf die Stellen-

<sup>132</sup> CASSOLA 209 ff.; TOYNBEE 177.

<sup>133</sup> S. u. S. 164.

<sup>134</sup> S. o. S. 149.

<sup>135</sup> Vgl. MOMMSEN, RSt III 176; TOYNBEE 175 f.

<sup>136</sup> S. o. S. 149 ff.

<sup>137</sup> Vgl. AFZELIUS 23; TOYNBEE 387.

<sup>138</sup> S. o. Anm. 61.

besetzung als solche aus, sondern auch auf die Zusammensetzung des Senates, da dessen Mitglieder sich bekanntlich bereits im 3. Jahrhundert weitgehend aus gewesenen – auch niederen – Beamten rekrutierten. Seit dem 2. Jahrhundert wurde dann der Eintritt auch der Quaestoren in den Senat zur Regel erhoben<sup>139</sup> und schließlich durch Sulla gesetzmäßig fixiert. Somit hatten die Tributkomitien die Möglichkeit, indirekt auf die Auswahl eines Teiles der Senatsmitglieder Einfluß zu nehmen. Unter diesen Umständen scheint es auf den ersten Blick nicht recht erklärbar, warum der Senat immer mehr zum Hort der Oligarchie wurde, d. h. warum auch von den Tributkomitien stets fast nur Angehörige des bereit etablierten senatorischen Adels gewählt wurden, obwohl es sicherlich gerade für die niederen Magistraturen auch zahlreiche Bewerber aus ‚neuen‘ Familien gab, von denen die Plebs eher eine Förderung ihrer Interessen hätte erwarten dürfen. Eine m. E. sehr einleuchtende Erklärung dafür hat ELISABETH TAYLOR in ihrem schon mehrfach zitierten Buch über die römischen Tribus gefunden. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß die bis 241 gegründeten Tribus fest in der Hand des Adels waren, somit auch bei den Abstimmungen in den Tributkomitien wenig Spielraum für neue Aktivitäten bestand. Als Beweise für diese Theorie legt E. TAYLOR *senatus consulta* und *consilia* vor, die z. T. schon von MOMMSEN gesammelt worden waren, dazu neues primäres Material, vor allem Inschriften und Münzen.<sup>140</sup> Aus diesen Dokumenten geht hervor, daß man fast alle Tribus mit einer oder mehreren Adelsfamilien in eine feste Verbindung bringen kann, da sie ständig zusammen mit ihrer Tribus genannt werden und innerhalb ihrer Tribus eine beherrschende Stellung eingenommen haben müssen. Allerdings datieren die meisten dieser Dokumente erst nach 170 v. Chr.<sup>141</sup> und sind somit für das hier behandelte 3. Jahrhundert nicht relevant. Was jedoch auch aus diesen zeitlich späteren Zeugnissen deutlich hervorgeht, ist die Tatsache, daß Namen adeliger Patrizier- und auch Plebejerfamilien in jüngeren Landtribus auftauchen, in denen sie ursprünglich gar nicht gewohnt haben können, da die betreffenden Landstriche erst zu einem Zeitpunkt erobert bzw. als Tribus eingerichtet wurden, als die in Frage stehenden Familien längst an anderen Orten, meist in unmittelbarer Nähe von Rom in den älteren Landtribus, sesshaft und begütert waren.<sup>142</sup> E. TAYLOR schließt daraus mit Recht, daß bei der Gründung von jüngeren Landtribus sich stets gleich auch Mitglieder einer oder mehrerer adeliger *gentes* dort mit ansiedelten, um die politische Führung der Tribus in die Hand zu nehmen.<sup>143</sup> Diesem Verfahren waren natürlich zahlenmäßige Grenzen gesetzt, zumal der Kreis der führenden Familien Roms bekanntlich verhältnismäßig klein war und speziell die Patrizier im 3. Jahrhundert einen weiteren Schwund ihres

<sup>139</sup> MEYER 204 f.

<sup>140</sup> TAYLOR, Voting Districts 167 ff.

<sup>141</sup> TAYLOR, Voting Districts 277.

<sup>142</sup> TAYLOR, Voting Districts 184 ff.; 284; 299; AJPh 78, 1957, 348 f.; vgl. R. SYME, Senators, Tribes and Towns, Historia 13, 1964, 110 ff.; TOYNBEE 306 ff.

<sup>143</sup> TAYLOR, Voting Districts 67; 90 f.; 294; TOYNBEE 307.

Bestandes auf zwanzig *gentes* zu beklagen hatten.<sup>144</sup> Neue Tribus hätten also auch neuen Führungskräften überlassen werden müssen, und es ist nicht zu bezweifeln, daß Plebejerführer wie Dentatus und Flaminius die Tribus in den von ihnen besiedelten Gebieten, falls man sie solche hätte gründen lassen, durch ihre Anhänger voll beherrscht hätten.<sup>145</sup> So mußte der Adel befürchten, daß durch weitere Erhöhung der Tribuszahlen sich die Stimmverteilung in den Tributkomitien zu seinen Ungunsten verändern würde, und hatte allein schon deswegen ein Interesse daran, es bei den bisherigen 35 Tribus zu belassen.

Etwas komplizierter liegen die Dinge bei den Centuriatkomitien. Auch hier spielten die Tribus seit der Reform<sup>146</sup> eine wesentliche Rolle, jedoch war bei den Abstimmungen nicht die Tribus als Gesamtheit wie in den Tributkomitien, sondern das Votum der Begüterten ausschlaggebend. Somit konnte der Adel seine dominierende Stellung in den Centuriatkomitien noch besser zur Geltung bringen als in den Tributkomitien. Daraus ergibt sich, daß die Reform der Centuriatkomitien für die Aristokratie vorteilhaft war, da die sichere Beherrschung der Tribus und damit der seit der Reform aus den Tribus gebildeten Centurien vor allem der 1. Klasse vorhersehbare Abstimmungsergebnisse begünstigte, während es bei den früheren, „gemischten“ Centurien eher Überraschungen hatte geben können.<sup>147</sup> Anscheinend diente auch die Versetzung der *sex suffragia* vor die 2. Klasse, die zeitlich ungefähr mit der Centurienreform zusammenfällt, der Tendenz des Adels, sich gegen nicht eingeplante Stimmergebnisse zu sichern.<sup>148</sup> Dieses mühsam konstruierte System setzte allerdings voraus, daß keine neuen Tribus hinzukamen, da man sonst unkontrollierte Einflüsse auf die Centurien zu befürchten hatte, die aus diesen neuen Tribus hätten gebildet werden müssen. Auch Überraschungen bezüglich des Votums der *centuria praerogativa*,<sup>149</sup> die die *sex suffragia* als Vorstimmcenturie ablöste und aus den Centurien der ersten Klasse ausgelost wurde, hätten sich dann nicht ausschließen lassen, da seit der Reform in jeder Centurie der ersten Klasse nur Angehörige einer Tribus vertreten waren. So mußte der Adel schon aus dem Grunde Tribusneugründungen verhindern, um sich den beherrschenden Einfluß auf die wichtigen Centuriatkomitien zu erhalten.<sup>150</sup>

Dieser Einfluß blieb dem Adel im 2. Jahrhundert in der Tat nicht nur erhalten, sondern verstärkte sich noch, was neben allen anderen Faktoren, die die Oligarchie begünstigten, auch auf die Strukturänderung der Tribus zurückzuführen ist, die sich zwangsläufig aus dem Ende der Neugründungen ergab. Bislang waren die

<sup>144</sup> HOMO 64 f.

<sup>145</sup> Vgl. J. VOGT, Homo novus, Stuttgart 1926, 11 f.

<sup>146</sup> S. o. S. 139 ff.

<sup>147</sup> Vgl. MEIER, RE Suppl. VIII 579; MOMMSEN, RSt I 322; TAYLOR, Voting Districts 68.

<sup>148</sup> So MEIER, a. O. 587 ff.

<sup>149</sup> Zur *centuria praerogativa* grundlegend MEIER in dem schon mehrfach zitierten Artikel RE Suppl. VIII 567 ff.

<sup>150</sup> Vgl. STAVELEY, AJPh 74, 1953, 27 ff.

Tribus territorial geschlossene Bezirke gewesen, deren Kern römische Altbürger bildeten. Dazu kamen Stämme oder Städte von Neubürgern, die meist in die Tribus eingeschrieben wurden, die ihnen am nächsten lag. So ergaben sich einheitliche, nicht allzu große Gebilde, deren Einwohner infolge der geringen Entfernungen und des engen Zusammenlebens gut zu einer Einheit zusammenwachsen konnten,<sup>151</sup> wenn es natürlich auch im Anfang Gegensätze etwa zwischen Alt- und Neubürgern gegeben haben muß. Für das starke Zusammengehörigkeitsgefühl der Tribulen untereinander gibt es sogar aus spätrepublikanischer Zeit noch zahlreiche Belege,<sup>152</sup> als Funktion und Bedeutung der Tribus bereits stark herabgesunken waren.<sup>153</sup>

Dieses Bewußtsein der römischen Bürger, einer Tribus anzugehören und ihr verpflichtet zu sein, mußte sich natürlich auch innenpolitisch auswirken, vor allem bei den Wahlen, wo die Kandidaten mit der Unterstützung ihrer Tribus rechnen konnten. Tatsächlich ist bezeugt, daß manche Tribus sehr erfolgreich darin waren, ihre Leute bei den Wahlen durchzubringen.<sup>154</sup> Es blieben dies jedoch Einzelfälle. Der Grund dafür ist m. E. der, daß die ursprünglich bestehende lokale Geschlossenheit und Übersichtlichkeit bei den meisten Tribus nach 241 verlorenging.<sup>155</sup> Da keine neuen Tribus mehr gegründet wurden, war man seitdem gezwungen, neuen *ager privatus* stets den alten Tribus anzugliedern. Jedoch gab es oft keine territorial angrenzende Tribus, in der man mit Land bedachte Altbürger oder zum Bürgerrecht gelangte Neubürger hätte unterbringen können. Infolgedessen kam es bis zum Beginn des ersten Jahrhunderts allmählich so weit, daß über die Hälfte der Tribus territorial nicht mehr zusammenhing<sup>156</sup> und daß die Zusammensetzung der Bevölkerung in den einzelnen Tribus immer buntscheckiger wurde.

Natürlich mußte darunter die einheitliche Willensbildung der Tribus leiden, wenn es galt, bei den Wahlen für Kandidaten aus den eigenen Reihen zu stimmen. Man kannte sich nicht mehr, zu viele Interessen standen gegeneinander, und politische Aktionen an den Markttagen, die schon zur Zeit der *lex Poetilia* die Regel gewesen sein müssen,<sup>157</sup> können nicht mehr die Gesamtbevölkerung einer Tribus erfaßt haben. Zwar „drehte sich“, wie MOMMSEN sagt, auch in der späteren Republik „die gesamte Wahlbewegung um die Tribus“,<sup>158</sup> noch Cicero bekommt von seinem Bruder genaue Anweisungen, wie er sich bei den Tribus bewerben soll,<sup>159</sup> und nach wie vor bestanden in Rom die Absteigequartiere, die jede Tribus dort unterhielt, um das politische Geschehen an Ort und Stelle beobachten und mitgestalten zu

<sup>151</sup> Vgl. TAYLOR, Voting Districts 67.

<sup>152</sup> Zusammengestellt bei MOMMSEN, RSt III 197; vgl. KUBITSCHEK, RE VI A 2513 ff.

<sup>153</sup> Vgl. TAYLOR, Voting Districts 13; 16.

<sup>154</sup> Vgl. AFZELIUS 19 f.; MÜNZER 70; TAYLOR, Voting Districts 292; 301.

<sup>155</sup> Vgl. BELOCH 33; HOMO 91.

<sup>156</sup> TAYLOR, Voting Districts 98.

<sup>157</sup> S. o. S. 149 f.

<sup>158</sup> MOMMSEN, RSt III 197 f.; vgl. TAYLOR, Voting Districts 27.

<sup>159</sup> Q. Cicero, *De petitione consulatus* 30.

können.<sup>160</sup> Jedoch muß die innenpolitische Aktivität der Tribus immer mehr Sache von Funktionären geworden sein, je größer, unübersichtlicher und zerrissener die Tribus durch die Einverleibung neuer Bevölkerungsgruppen wurden. Ein solcher Funktionär, der bei den Wahlvorbereitungen in Rom mitwirkte, konnte kaum noch die Gesamtheit der Interessen seiner Landsleute im Auge haben und war somit der Beeinflussung und Bestechung viel stärker ausgesetzt, als wenn er sich als echter Vertreter und verantwortlicher Beauftragter seiner Tribus gefühlt hätte. Daß dieser Wandel der Dinge für die herrschende Aristokratie von Nutzen war, liegt auf der Hand. Es ist aus der Geschichte der späteren Republik ja auch zur Genüge bekannt, welche Rolle die Bestechung in den Wahlkämpfen spielte und wie sehr die Nobilität von der Käuflichkeit derer profitierte, die die Wähler, d. h. die zu den Wahlen erschienenen Angehörigen der Tribus, manipulierten.

Hinzu kamen noch weitere Vorteile, die der herrschenden Aristokratie daraus erwuchsen, daß nach 241 keine neuen Tribus mehr gegründet wurden. Die geschilderte willkürliche Vergrößerung und territoriale Dislozierung betraf nämlich in der Hauptsache die jüngeren Landtribus, wogegen die älteren Landtribus ihre Größe und Struktur weitgehend beibehielten. Das mag zum Teil daran gelegen haben, daß die älteren Landtribus den inneren Ring um Rom bildeten und an der Peripherie von jüngeren Landtribus und latinischen Gebieten nahezu vollständig umschlossen waren, so daß sie sich *eo ipso* nicht hätten ausdehnen können. Diese unterschiedliche Entwicklung bei den älteren und jüngeren Landtribus führte zu immer größeren Mißverhältnissen bei den Abstimmungen in den Komitien, da nach wie vor eine kleine ältere Landtribus genausoviel Stimmwert hatte wie eine große neuere, die vielleicht das Zwanzigfache an Bevölkerung und Territorium vertrat.<sup>161</sup> Da jedoch gerade die älteren Landtribus von alters her Hochburgen der Nobilität waren,<sup>162</sup> ist der Vorteil der ungleichen Entwicklung der Tribus für den Adel klar ersichtlich.

Außerdem zog der etablierte Adel Nutzen daraus, daß die Neubürger infolge der neuen Regelung bezüglich ihres politischen Gewichtes im Gesamtstaat noch schlechter wegkamen als bisher. Die schon vorher bestehende Tendenz, ihren Einfluß zu beschränken,<sup>163</sup> verschärfte sich nach 241 um ein Vielfaches. Bis 241 war nämlich zahlreichen Stämmen und Städten in Italien das halbe Bürgerrecht verliehen worden.<sup>164</sup> Da solchen Halbbürgern im Laufe der Zeit stets das volle Bürgerrecht gewährt wurde,<sup>165</sup> mußten sie nach und nach alle in die Tribus eingeschrieben werden, wobei zwischen ihrer großen Menge und der geringen Zahl der vorhandenen

<sup>160</sup> Vgl. TAYLOR, Voting Districts 14 f.

<sup>161</sup> Vgl. TAYLOR, Voting Districts 68; 303.

<sup>162</sup> Vgl. MOMMSEN, RSt III 187.

<sup>163</sup> S. o. S. 149; 152 und u. S. 165 f.

<sup>164</sup> S. Karte Nr. 2, The Roman Commonwealth in Italy in 241 B. C., bei TOYNBEE im Anhang.

<sup>165</sup> MEYER 223 f.; TOYNBEE 279.

Tribus ein denkbar krasses Mißverhältnis bestand. Hinzu kam, daß man im Verlauf des 3. Jahrhunderts offenbar dazu überging, nicht alle Tribus für sie offen zu halten, sondern ihnen nur noch knapp die Hälfte der vorhandenen Bezirke zugänglich mache.<sup>166</sup> Auf diese Weise bekamen sie in den Komitien nur ein theoretisches und weitgehend entwertetes Stimmrecht. Das war für sie eine besondere Härte, da es sich bei diesen ehemaligen Gegnern Roms ja meistens nicht um ‚Entwicklungsänder‘ handelte, sondern um oft hochzivilisierte Völker, die der römischen Expansion nach und nach erlegen waren. Selbstverständlich besaßen solche Gemeinden und Stämme eine eigene, eingesessene Führungsschicht, die zu den Magistraturen drängte.<sup>167</sup> Jedoch konnte dieser lokale Adel bei den Wahlen kaum eine Chance haben, eben weil vor allem die jüngeren Landtribus, die den Großteil der Neubürger aufnahmen, so unverhältnismäßig vergrößert und territorial auseinandergerissen wurden und trotzdem nur den gleichen Stimmwert hatten wie vor 241. Anders wäre es gewesen, wenn man die kleinen, lokal geschlossenen und jeweils nach Bedarf vermehrten Tribus alter Art beibehalten hätte. Dann hätten Angehörige der führenden Familien der Neubürger mit Hilfe ihres heimischen Anhangs<sup>168</sup> – eventuell durch eine Koalition mehrerer benachbarter Tribus<sup>169</sup> – bei den Wahlen allmählich auch in führende Positionen gelangen können.<sup>170</sup> Wenn auch die Tribus de iure keine Verwaltungseinheiten gewesen sind, so erfüllten sie trotzdem gewisse Verwaltungsfunktionen.<sup>171</sup> Außerdem kam es hier nicht auf den juristischen Zustand an, sondern darauf, daß sich de facto durch die ethnologische und lokale Zusammengehörigkeit der Tribulen unter Führung des dort ansässigen Adels gewiß eine einheitliche politische Willensbildung einer oder mehrerer Tribus hätte erreichen lassen, zumal in Form der *conciliabula* gewisse organisatorische Zentren der Tribus vorhanden<sup>172</sup> und politische Besprechungen an den Markttagen jederzeit möglich waren, sofern die Tribus klein und überschaubar blieben. Je weiter eine solche Tribus von Rom entfernt war, um so unbeeinflußter und enger mußte sich der Kontakt gestalten, und so scheint es mir kein Zufall zu sein, daß die *lex Poetilia* anlässlich der Gründung von zwei Tribus erlassen wurde, die ziemlich weit von Rom entfernt waren.<sup>173</sup> Wie oben gezeigt wurde, spielten die Entfernungen von Rom infolge des repräsentativen Charakters der römischen Komitien keine ausschlaggebende Rolle,<sup>174</sup> zumal jede Tribus die schon erwähnten Absteigequartiere in Rom unterhielt und die Angehörigen der 1. Klasse, auf die es vor allem in den Centuriatkomitien ankam, mindestens zu den

<sup>166</sup> So AFZELIUS 27; 184 f.; BELOCH 33 ff.; HOMO 92; TOYNBEE 324.

<sup>167</sup> Vgl. MÜNZER 45 ff.

<sup>168</sup> Vgl. VOGT (s. o. Anm. 145) 12.

<sup>169</sup> Vgl. TOYNBEE 310.

<sup>170</sup> Vgl. AFZELIUS 28.

<sup>171</sup> Vgl. MOMMSEN, RSt III 188 ff.; TOYNBEE 303.

<sup>172</sup> Vgl. AFZELIUS 128; TAYLOR, Voting Districts 49; 82; 84; TOYNBEE 175 ff.; 300 ff.

<sup>173</sup> S. o. S. 149 f.

<sup>174</sup> S. o. S. 136 f.

Wahlen auch aus den entfernteren Tribus stets in ausreichender Zahl nach Rom kamen.<sup>175</sup> Natürlich hätten sich auch dann, wenn es mehr Tribus und damit mehr Aufstiegsmöglichkeiten für *homines novi* gegeben hätte, immer nur solche Leute mit Politik befassen können, die reich, unabhängig und einflußreich waren. Es konnte sich also keinesfalls darum handeln, daß etwa eine demokratische Bewegung im ursprünglichen Sinn des Wortes in Gang gekommen wäre. Wohl aber wäre das Adelsregiment in Rom durch das Eindringen frischer Kräfte auf eine breitere, aus ganz Italien genährte Basis gestellt worden, wodurch die Gefahren der extremen Oligarchie, die schließlich zu den Bürgerkriegen führten, hätten gemildert, wenn nicht sogar ausgeschaltet werden können.

Diese denkbare Entwicklung ist von der römischen Nobilität, die sich in ihrem Herrschaftsanspruch immer mehr abschloß, bekanntlich mit allen Mitteln verhindert worden. Zu diesen Mitteln gehörte offensichtlich auch der Entschluß, nach 241 keine neuen Tribus mehr zu gründen, wodurch, wie vorstehend ausgeführt, die neu eingemeindeten Italiker von vornherein nahezu von jeglicher Mitwirkung an der Gestaltung der hohen Politik ausgeschlossen wurden. So ist es nicht zu verwundern, daß sowohl Marius wie auch Cicero als die ersten ihres Geschlechtes zum Konsulat gelangten, obwohl beide Familien seit Jahrhunderten zu den führenden Kreisen ihrer gemeinsamen Heimat zählten.<sup>176</sup>

Von diesen Überlegungen her fällt auch weiteres Licht auf den Charakter der Reform der Centuriatkomitien. Wie oben ausgeführt wurde, hat sich die Reform nach Aussage der *fasti* für die Nobilität günstig ausgewirkt.<sup>177</sup> Die daraus abgeleitete Vermutung, daß auch das Aufhören der Tribusneugründungen im Interesse des Adels gelegen haben könnte,<sup>178</sup> hat sich durch die Untersuchungen des vorigen Abschnittes bestätigt. Somit liegt auch von dieser Seite her der Schluß nahe, daß die Reform ein Werk der Senatsaristokratie gewesen ist. Diese Schlußfolgerung wird weiter erhärtet, wenn man untersucht, welche Vorteile dem hohen Adel speziell im Zusammenhang mit der Tribuspolitik aus der Reform der Centuriatkomitien erwuchsen:

Daß es für die Aristokratie günstig war, wenn die von ihr beherrschten Tribus mit den Centurien gekoppelt und dadurch zu Stimmeinheiten auch in den Centuriatkomitien wurden, ist bereits ausgeführt worden. Hinzu kommen noch 2 weitere Vorteile:

#### 1. Durch die Reform verloren Rittercenturien und 1. Klasse die absolute Mehrheit.

Auf diese Weise konnte man ihr einen demokratischen Anstrich geben, was zumindest in den von der Politik des Flaminius beherrschten Jahren unter Umständen nötig gewesen sein kann, und gewann trotzdem dabei, da der Verlust

<sup>175</sup> TAYLOR, Voting Districts 14.

<sup>176</sup> Vgl. MÜNZER 47.

<sup>177</sup> S. o. S. 144 f.

<sup>178</sup> S. o. S. 145.

der absoluten Mehrheit durch die Schaffung der *praerogativa centuria* und vor allem durch die Versetzung der *sex suffragia* vor die 2. Klasse mehr als ausgeglichen wurde.<sup>179</sup> Außerdem genügte ja auch nach der Reform die geringe Zahl von zusätzlichen acht Centurien aus der 2. Klasse, um das Übergewicht der Besitzenden nach wie vor sicherzustellen.<sup>180</sup> Durch die Verminderung der Centurien der 1. Klasse auf 70 riskierte man also nicht viel, gewann im Gegenteil vermutlich Sympathien und Unterstützung der Stimmberechtigten der 2. Klasse. In diesem Zusammenhang ist eine Theorie von STAVELEY interessant, der angenommen hat, die Stärkung der 2. Klasse sei ein beabsichtigter Zweck der Reform gewesen und man habe deshalb die Zahl der Centurien in der 2. Klasse auf 35 erhöht und sie ebenfalls mit den Tribus verbunden.<sup>181</sup>

2. Durch die Reform sicherte sich der Adel von vornherein einen taktischen Vorteil, falls die Frage neuer Tribusgründungen auftauchen sollte. Dann hätte man nämlich entweder auch in der 1. Klasse losen oder aber analog den größeren Tribuszahlen wieder mehr Centurien bilden müssen,<sup>182</sup> was die absolute Mehrheit der Ritter und der 1. Klasse wiederhergestellt hätte. Beide Möglichkeiten waren unter Umständen mit technischen Schwierigkeiten verbunden, die zweite außerdem unpopulär.

Somit stellt sich auch unter dem Aspekt der Tribusgründungen die Reform der Centuriatkomitien als ein politisches Instrument des hohen Adels dar. Wer ihr Urheber war, lässt sich jedoch nach wie vor nicht mit Sicherheit feststellen. Bislang wird in der Forschung allgemein angenommen, daß einer oder zwei Censoren die Reform maßgeblich beeinflußt haben,<sup>183</sup> wohl mit Recht, da die Umgestaltung der Centurien ja hauptsächlich die Censoren betraf. Als in Frage kommende Censoren werden im wesentlichen genannt:

1. Gaius Aurelius Cotta und Marcus Fabius Buteo (Censoren 241),<sup>184</sup>
2. Quintus Fabius Maximus Verrucosus (Censor 230),<sup>185</sup>
3. Gaius Flaminius (Censor 220).<sup>186</sup>

Von diesen Censoren scheidet Flaminius als Gegner der Senatsaristokratie für eine oligarchische Reform der Centuriatkomitien von vornherein aus. Er gilt daher als Initiator der Reform auch nur bei einigen der Forscher, die die Reform als demokratisch interpretieren.<sup>187</sup> Wie BOTSFORD und JACOBS jedoch mit Recht bemerken,

<sup>179</sup> MEIER, RE Suppl. VIII 588 ff.; s. o. S. 157.

<sup>180</sup> Cic. rep. 2,22,39.

<sup>181</sup> STAVELEY, AJPh 74, 1953, 20 f.

<sup>182</sup> S. o. S. 139 f.

<sup>183</sup> Literatur zur Centurienreform s. o. Anm. 38–40.

<sup>184</sup> BROUGHTON I 219.

<sup>185</sup> BROUGHTON I 227.

<sup>186</sup> BROUGHTON I 235 f.

<sup>187</sup> S. o. Anm. 39.

ist es schon deshalb sehr unwahrscheinlich, daß Flaminius etwas mit der Reform zu tun hatte, weil bei Livius und Polybios, obwohl sich beide ausführlich mit ihm befassen, kein Wort davon steht.<sup>188</sup>

Von den Censoren des Jahres 241 weiß man, daß sie während des 1. Punischen Krieges Konsulnaten bekleideten und als Heerführer Erfolg hatten. Über ihre innenpolitische Tätigkeit ist ebensowenig bekannt wie über die der übrigen Censoren der 30er und 20er Jahre mit Ausnahme von Flaminius und Quintus Fabius Maximus. Über Fabius Buteo existiert lediglich die Nachricht, daß er als Diktator im 2. Punischen Krieg sich gegen eigenmächtige Maßnahmen des Senates gewandt hat,<sup>189</sup> was seinen Anteil an einer pro-oligarchischen Reform nicht gerade wahrscheinlich macht. Für das Jahr 241 als Datum der Centurienreform spricht also nur der Umstand, daß im selben Jahr die Tribus Velina und Quirina gegründet wurden. Die Reform wäre dann in Parallel zu setzen zu der *lex Poetilia*, die im Gründungsjahr der Tribus Pomptina und Publilia erlassen wurde, um die unerwünschten Folgen dieser Neugründungen aufzufangen, sich zu diesem Zweck jedoch als untauglich erwies.<sup>190</sup> Somit wäre es immerhin möglich, daß die Reform der Centuriatkomitien in das Jahr 241 gehört.

Wahrscheinlicher scheint mir jedoch das Jahr 230 als Datum der Reform zu sein, als Quintus Fabius Maximus Censor war. Daß Fabius als führender Kopf der Aristokratie ein Interesse daran hatte, eine oligarchisch ausgerichtete Reform durchzubringen, bedarf nach den vorangegangenen Erörterungen keiner Begründung mehr. Sein Anteil an der Reform scheint auch durch ein Fragment des 1950 gefundenen Elogium von Brindisi bestätigt zu werden, falls die Ergänzungen Vituccis richtig sind.<sup>191</sup>

Außerdem paßt es am besten in den innenpolitischen Zusammenhang, wenn man die Reform im Jahre 230 ansetzt: In den Jahren 233–231 waren nacheinander drei Männer aus neu emporekommenden plebejischen Familien zum Konsulat gelangt, 232 Marcus Publicius Malleolus und 233 und 231 zwei Brüder Pomponii.<sup>192</sup> Schon das allein mußte beim etablierten Adel Besorgnis hervorrufen. Vor allem aber hatte Flaminius 232 sein Ackergesetz, das möglicherweise mit diesen Konsulaten in einem inneren Zusammenhang steht, durchgebracht,<sup>193</sup> und es ist klar, daß die Senatsaristokratie seitdem alles aufgeboten hat, um einen weiteren Machtzuwachs des einflußreichen Mannes zu unterbinden. In diesem Zusammenhang muß man m. E. auch die Reform der Centuriatkomitien sehen. Durch sie wurden Tribusneugründungen psychologisch wenigstens so weit erschwert, daß

<sup>188</sup> BOTSFORD 213 f.; JACOBS 92.

<sup>189</sup> LIV. 23,23,1–3; vgl. LIPPOLD 167.

<sup>190</sup> S. o. S. 149 f.

<sup>191</sup> G. VITUCCI, Intorno a un nuovo frammento di elogium, RFIC 81, 1953, 43 ff.; vgl. CASSOLA 268 f.; STAVELEY, Historia 5, 1956, 119.

<sup>192</sup> BROUGHTON I 224 ff.; s. o. S. 144.

<sup>193</sup> Quellen und Datierungen bei BROUGHTON I 225.

man hoffen konnte, die Bildung eigener Tribus für die Siedler des Flaminius zu verhindern. So nahm man ihm, der beim Bau der *via Flaminia* sicherlich auch den innenpolitischen Aspekt der raschen Verbindung mit der Hauptstadt im Auge gehabt hat, die Möglichkeit, die ihm verpflichteten Neusiedler für die Abstimmungen in den Komitien wirksam und einheitlich zu organisieren.<sup>194</sup>

Daß dieses Verfahren Erfolg hatte, ist bekannt. Die Siedler des *ager Gallicus* bekamen keine eigenen Tribus, sondern wurden in bereits bestehende Tribus eingeschrieben. Nach Mommsen kamen sie alle in die am nächsten gelegene Tribus Velina,<sup>195</sup> die neueren Untersuchungen von Elisabeth Taylor machen es jedoch wahrscheinlicher, daß diejenigen Siedler, die nicht auf senonischem, sondern auf picenischem Gebiet wohnten, ebenso wie die neu in das Bürgerrecht aufgenommenen Picener in die Tribus Pollia eingeschrieben wurden, während die Velina nur die Siedler des eigentlichen *ager Gallicus* aufnahm.<sup>196</sup> Das ist auch deswegen eher anzunehmen, weil man die Neusiedler durch die Einschreibung in verschiedene Tribus innenpolitisch wirksam trennen konnte – ein Verfahren, das auch schon bei der Aufnahme der im Sabinerland wohnenden Neubürger und mit Land bedachten Altbürger angewendet worden war, von denen der eine Teil in die Sergio, der andere in die Quirina eingeschrieben wurde, während Splittergruppen noch auf weitere Tribus verteilt lebten.<sup>197</sup>

Auf diese Weise gelang es dem Adel, im Verlauf des 3. Jahrhunderts die unerwünschten Folgen der hauptsächlich von Dentatus und Flaminius durchgesetzten Viritanassigurationen und der Neueinbürgerungen zu eliminieren. Es ist jedoch zu fragen, warum die Nobilität mit diesem innenpolitischen Konzept so viel Erfolg hatte, da doch die Plebejer mit der *lex Hortensia* gerade im 3. Jahrhundert die völlige Gleichstellung ihrer Entschließungen erreicht hatten<sup>198</sup> und somit in der Lage gewesen wären, die Besiedelungs- und Bürgerrechtspolitik durch eigene Anträge und Beschlüsse nach ihrem Willen zu gestalten. Gesetze über Ansiedlungen und Verleihung von Bürgerrecht unterlagen ohne Zweifel dem Plazet der Volksversammlung.<sup>199</sup> Wer über die Einrichtung neuer Tribus entschied, ist aus den Quellen nicht klar ersichtlich. Die Tatsache jedoch, daß die Censoren bei der Einschreibung der Neubürger in die Tribus an die Gesetzgebung der Komitien gebunden waren, spricht dafür, daß auch die Beschlüsse über die Gründung neuer Tribus Sache des Volkes waren.<sup>200</sup>

Somit hätten sich schon allein mit Hilfe der Tributkomitien Möglichkeiten finden

<sup>194</sup> Vgl. AFZELIUS 23.

<sup>195</sup> MOMMSEN, RSt III 176 ff.

<sup>196</sup> TAYLOR, Voting Districts 64; 90; 96 f.; ebenso TOYNBEE 177; 386 f.

<sup>197</sup> S. o. S. 151; vgl. TAYLOR, Voting Districts 162; TOYNBEE 379 ff.

<sup>198</sup> S. o. S. 146 ff.

<sup>199</sup> BOTSFORD 304 f.; MOMMSEN, RSt III 139 f.; 328 f.; 339 f.; TAYLOR, Voting Districts 17 f.; TOYNBEE 280.

<sup>200</sup> TAYLOR, Voting Districts 23 f.

lassen, die Tribuspolitik des hohen Adels zu durchkreuzen. Voraussetzung dafür war jedoch, daß entsprechende Anträge erst einmal gestellt wurden. Nun ist aber bekannt, daß speziell die Volkstribunen, die verfassungsmäßig für „volksfreundliche“ Anträge prädestiniert gewesen wären, mit der Zeit immer stärker in die Abhängigkeit des Senates gerieten.<sup>201</sup> Nur so ist es zu erklären, daß bereits die gegen die Plebejer gerichtete *lex Poetilia* von einem Volkstribunen beantragt wurde.<sup>202</sup> So fielen die Volkstribunen als Vorkämpfer der Plebs weitgehend aus. Dasselbe gilt, wie schon erwähnt,<sup>203</sup> für die Konsuln und sonstigen höheren Beamten plebeischer Abkunft, die nicht die Interessen ihrer ehemaligen, sondern die ihrer neuen Standesgenossen im Auge hatten. Trotzdem gab es, wie die Beispiele des Dentatus und Flaminius zeigen, auch Ausnahmen von dieser Regel,<sup>204</sup> und mehrere solcher Männer hätten genügt, um mit Hilfe der Komitien dem römischen Staat ihren Willen aufzuzwingen. Es kann also nicht nur an den Magistraten, sondern muß auch am römischen Volk selbst gelegen haben, daß der Aufschwung, den die Sache der Plebejer im 4. Jahrhundert genommen hatte, im 3. stagnierte und im 2. zugunsten der Nobilität wieder zurückging. Offensichtlich wachten die in der ersten Welle des plebeischen Fortschritts zu Besitz und Macht gelangten Bürger eifersüchtig über ihre Rechte und Privilegien. Es klingen also schon hier die Tendenzen an, die anlässlich des Bundesgenossenkrieges<sup>205</sup> später so klar zutage treten: Die Neubürger sind offenbar von den Altbürgern mit der Zeit immer mehr als unerwünschte Konkurrenten empfunden worden.<sup>206</sup> Aber auch unter den Altbürgern scheint seit dem Ende des 3. Jahrhunderts keine unbedingte Solidarität mehr geherrscht zu haben, sonst wäre es nicht möglich gewesen, daß die *lex Flaminia* bis zu den Gracchen hin die letzte größere Landverteilung an Plebejer darstellte.<sup>207</sup>

Somit stieß der Adel mit seiner Politik, die Tribus-, Besiedelungs- und Bürgerrechtsentwicklung zu stoppen, bei den Altbürgern und unter ihnen vor allem bei den arrivierten Plebejern offenbar nicht auf allzu große Schwierigkeiten. Allerdings konnten die Aristokraten sich auf diesen Umstand keineswegs verlassen. Wie am Wirken des Flaminius ersichtlich ist, war es sehr wohl möglich, das Volk für größere Aktionen zu gewinnen, die, wenn sie sich fortgesetzt hätten, die Privilegien des etablierten Adels ernsthaft gefährden könnten. So kam die Reform der Centuriatkomitien, falls sie, wie vermutet,<sup>208</sup> in das Jahr 230 fällt, gerade zur rechten Zeit, um die Gründung neuer Tribus für Flaminius zu erschweren. Allerdings

<sup>201</sup> Vgl. BENGTSON, RG 66; BLEICKEN 40; BOTSFORD 330 ff.; 475; LIPPOLD 157 f.; SCULLARD 322 f.

<sup>202</sup> S. o. S. 150 f.

<sup>203</sup> S. o. S. 145 f.

<sup>204</sup> Vgl. STAVELEY, AJPh 74, 1953, 26.

<sup>205</sup> S. o. S. 141.

<sup>206</sup> S. o. S. 149; 152 f.; 158 ff.

<sup>207</sup> AFZELIUS 114.

<sup>208</sup> S. o. S. 163 f.

bot sie, wie oben gezeigt,<sup>209</sup> keine sichere Gewähr gegen Tribusneugründungen, sondern verstärkte nur die vorhandene Tendenz, die bestehenden Zustände auf Kosten der Neubürger und der ärmeren Schichten der Plebs zu zementieren. Jedoch darf man diese Entwicklung m. E. nicht für zwangsläufig halten. Der umgekehrte Fall, daß sich die Serie der Erfolge, die die Plebejer im 4. Jahrhundert aufzuweisen hatten, im 3. folgerichtig fortgesetzt hätte, wäre ebensogut denkbar, zumal durch die *lex Hortensia* auch die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden waren. Mit Hilfe der Komitien hätte sich also durchaus eine weitere Demokratisierung des römischen Staates einleiten lassen. Es wird zwar in der Forschung gemeinhin geltend gemacht, die Volksversammlungen in Rom hätten zu keiner Zeit so viel Eigenständigkeit besessen, daß mit ihnen als politischem Faktor zu rechnen gewesen sei. Dieser Auffassung widerspricht jedoch schon allein die Tatsache, daß sich in Rom bekanntlich Politiker aller Schattierungen bis in die späte Republik große Mühe gegeben haben, Stimmen zu gewinnen, und daß der Adel, wie oben mehrfach angedeutet, stets peinlich darauf geachtet hat, die Kontrolle über die Komitien mit allen Mitteln zu erhalten und zu stärken. Daß das vor allem im 3. Jahrhundert notwendig war, zeigt die Einrichtung der *praerogativa centuria* und die Versetzung der *sex suffragia* vor die 2. Klasse. Beide Maßnahmen deuten, wie MEIER nachgewiesen hat, auf die Gefahr echter Kampfabstimmungen hin.<sup>210</sup> Außerdem gibt es bei Livius genügend indirekte Belege dafür, daß die Komitien speziell im 3. und um die Wende zum 2. Jahrhundert in ihren Entschlüssen weitgehend frei waren. So konnte die *praerogativa centuria* in zwei Fällen während des 2. Punischen Krieges nur mit Mühe von einem Votum abgebracht werden, das sie selbständig gegen den Willen des Wahlleiters bzw. des Gewählten gefaßt hatte.<sup>211</sup> Auch die Überlieferung der Wahl Varros zum Konsul 216<sup>212</sup> zeugt m. E. – selbst wenn man die tendenziöse Aufmachung abzieht – davon, daß der Senat sehr wohl mit der Erhebung eines ihm nicht genehmen Konsuls durch die Komitien rechnen mußte. Ebenfalls gegen den Willen des Senates gerichtete Beschlüsse der Komitien sind die *lex Claudia* aus dem Jahr 218<sup>213</sup> und der Beschuß des Jahres 217, daß der *magister equitum* Minucius dem Diktator Fabius im Kommando gleichgestellt sein sollte.<sup>214</sup> Auch bezüglich der außenpolitischen Stellungnahme der Centuriatkomitien im 3. Jahrhundert gibt es Beispiele, daß diese unter Umständen sehr selbständig ausfiel. So kam die Kriegserklärung gegen die Mamertimer (264) durch das Votum der Volksversammlung zustande, während sich der Senat in dieser Frage nicht einig war.<sup>215</sup> Auch die Nichtannahme und Änderung des durch Lutatius Catulus

<sup>209</sup> S. o. S. 139 ff.; 162.

<sup>210</sup> MEIER, RE Suppl. VIII 589 ff.

<sup>211</sup> Liv. 24,7,11–9,3 und Liv. 26,22.

<sup>212</sup> Liv. 22,33,9–35,5; zu Varro s. BLEICKEN 37 ff.; HOMO 126; LIPPOLD 50; 160 ff.

<sup>213</sup> Liv. 21,63,3–4; vgl. C. MEIER, *Res publica amissa*, Wiesbaden 1966, 123.

<sup>214</sup> Quellen bei BLEICKEN 37 f. u. BENGTSON, RG 99; vgl. MEIER, *Res publica amissa* 123.

<sup>215</sup> Polyb. 1,10,3–11,3; vgl. BENGTSON, RG 74; HOMO 101; LIPPOLD 113 f.; 140.

ausgetragenen Friedensvertrages<sup>216</sup> gehen auf das aktive Votum der Centuriat-komitien zurück. Umgekehrt konnte die Volksversammlung beim Ausbruch des 2. Makedonischen Krieges nur mit Mühe dazu gebracht werden, ihre ursprüngliche Ablehnung zugunsten der Entscheidung für den Krieg zu revidieren.<sup>217</sup>

Was den römischen Volksversammlungen tatsächlich fehlte, war das Recht auf eigene Initiative, das bekanntlich nur bei den Magistraten lag. Jedoch heißt das nicht, daß die Magistrate beispielsweise bei den Wahlen unbeschränkte Handlungsfreiheit gehabt hätten – vielmehr mußten sie auch ihnen nicht genehme Bewerber in die Liste aufnehmen,<sup>218</sup> und es konnten theoretisch sogar solche Kandidaten gewählt werden, die nicht auf der Liste standen.<sup>219</sup>

Trotzdem waren dem regierenden Magistraten natürlich beträchtliche Handhaben geboten, kraft seiner Stellung den Ausgang der Volksabstimmung zu beeinflussen. Die neuesten Untersuchungen von STAVELEY über Cicero, pro Plancio 35 und de domo 79–80, legen z. B. die Vermutung nahe, daß der regierende Magistrat in den Tributkomitien bestimmen konnte, wer innerhalb der aufgerufenen Tribus als erster seine Stimme abgeben und damit das Votum seiner Tribus in eine bestimmte Richtung lenken durfte.<sup>220</sup> Wenn es auch fraglich ist, ob diese aus einer spätrepublikanischen Quelle gewonnenen Erkenntnisse sich auf das 3. Jahrhundert anwenden lassen, so genügte schon das Recht, die Versammlung überhaupt einzuberufen und schließlich das Ergebnis zu verkündigen – wodurch Anfang und Ende der Amtshandlung allein der Initiative des Versammlungsleiters oblagen –, um dessen Meinung entschieden zur Geltung zu bringen. Gerade diese Schlüsselstellung des regierenden Magistraten konnte aber für die Senatsaristokratie in dem Moment gefährlich werden, wo sich ein Tribun oder Konsul für Ziele einsetzte, die denen des Senates zuwiderliefen, und sich zur Durchsetzung dieser Ziele der Volksversammlung bediente.<sup>221</sup> Welche explosiven Möglichkeiten einem Bündnis zwischen einem *homo novus* und dem Volk innewohnten, zeigt der Aufstieg des Marius,<sup>222</sup> um nur ein eklatantes Beispiel aus späterer Zeit zu nennen. Im 3. Jahrhundert wären derartige Konstellationen noch eher denkbar gewesen, da, wie LIPPOLD nachgewiesen hat, vor allem die Konsuln in der Zeit von 264–201 v. Chr. eine beträchtliche Eigeninitiative gegenüber dem Senat zeigten<sup>223</sup> und „dem Macht-

<sup>216</sup> Polyb. 1,62,7–63,3; weitere Quellen bei F. W. WALBANK, A Historical Commentary on Polybios I, Oxford 1957, 126 ff.; Literatur bei BENGSTON, RG 78 Anm. 3; vgl. HOMO 101.

<sup>217</sup> Liv. 31,6,1–8,1; vgl. BOTSFORD 232.

<sup>218</sup> MOMMSEN, RSt I 472.

<sup>219</sup> HALL, Historia 13, 1964, 286.

<sup>220</sup> STAVELEY, The Role of the First Voter in Roman Legislative Assemblies, Historia 18, 1969, 513 ff.

<sup>221</sup> Vgl. MEIER, Res publica amissa 124.

<sup>222</sup> Vgl. MEYER 305 f.

<sup>223</sup> LIPPOLD 149 ff.; 219 ff.; ebenso CASSOLA 195 ff.; MOMMSEN, RSt III 1025 Anm. 1.

streben des Senats energischen Widerstand entgegensezten“.<sup>224</sup> Die Senatsaristokratie hatte also ein Zusammenspiel zwischen progressiven Magistraten und Komitien im 3. Jahrhundert, wie es z. B. bei Dentatus und Flaminius sichtbar wird, besonders zu fürchten. Aus dieser Tatsache erklären sich alle Maßnahmen der Aristokratie, die dazu dienten, einerseits den Spielraum der Volksversammlungen einzuschränken und andererseits dafür zu sorgen, daß keine neuen Elemente in die Regierungsschicht vordrangen, die eventuell einen unerwünschten Einfluß auf das Volk hätten gewinnen können. Demselben Zweck dienten auch die erfolgreichen Bestrebungen des Adels, Tribusgründungen nach 241 zu unterbinden.<sup>225</sup>

Diese Haltung des Adels bedeutete einen Bruch mit der Politik des 4. Jahrhunderts, als nicht nur den Plebejern laufend machtpolitische Zugeständnisse gemacht worden waren, sondern auch dieselbe Bürgerrechtspolitik, derentwegen Dentatus und Flaminius bekämpft wurden, trotz gelegentlichen reaktionären Widerstandes noch als völlig normal angesehen wurde, wie die zahlreichen Tribusgründungen beweisen. Dazu parallel läuft die Entwicklung, die von der bereitwilligen Aufnahme auswärtigen Adels in die römische Führungsschicht zu Beginn der Republik bis zur völligen Abschließung gegen fremde Elemente im 2. und 1. Jahrhundert führt.<sup>226</sup> Auch hier bringt das 3. Jahrhundert den Umschwung: Die samnitischen Otacilier waren die letzte auswärtige *gens*, die 263 in den Kreis der führenden Familien Roms aufgenommen wurde.<sup>227</sup>

So stellt sich das 3. Jahrhundert als ein Wendepunkt der inneren Geschichte Roms dar.<sup>228</sup> Die bis dahin offene Entwicklung entschied sich zugunsten der Nobilität, die dann die Geschicke des römischen Staates bis in die späte Republik gelenkt hat. Der Preis dafür war hoch: Wie die Einigung Italiens nur durch die laufende Erweiterung der tragfähigen Elemente des Staates hatte gelingen können, so wäre es auch für die über das gesamte Mittelmeer ausgreifende Expansion des 2. Jahrhunderts nützlich und förderlich gewesen, die herrschende Stadt Rom im Inneren auf eine breitere Basis zu stellen. Das hätte die Ausdehnung des Bürgerrechtes auf ganz Italien, die dann erst im Bundesgenossekrieg zu spät kam, und die Aufnahme weiterer Familien in die herrschende Schicht bedingt, wodurch die Konflikte der späten Republik, die schließlich zu den Bürgerkriegen führten, vielleicht hätten vermieden werden können. Ob die Nobilität sich der politischen Tragweite ihrer veränderten Haltung seit dem 3. Jahrhundert bewußt war, ist fraglich; es läßt sich auch nicht sagen, ob ohne das einschneidende Ereignis des 2. Punischen Krieges die Entwicklung ebenso eindeutig zur Nobilitätsherrschaft hin verlaufen wäre. Klar scheint jedoch zu sein, daß die Politik der *nobiles* im 3. Jahrhundert der Furcht um

<sup>224</sup> LIPPOLD 221.

<sup>225</sup> S. o. S. 155 ff.

<sup>226</sup> MÜNZER 46 ff.; vgl. LIPPOLD 114 Anm. 150.

<sup>227</sup> MÜNZER 70 ff.

<sup>228</sup> Vgl. SCULLARD 100 ff.; TOYNBEE 278 f.; 311 ff.; 349.

den Verlust der eigenen Existenz entsprang, d. h. daß sie die Sicherung ihrer Herrschaft als vorrangiges politisches Problem ansahen, das sie zielbewußt verfolgten.

Es ist nun zu fragen, warum man aus der römischen Geschichtsschreibung über diese entscheidenden Vorgänge so gut wie nichts erfährt. Das hat – neben dem Verlust von Livius über weite Strecken – m. E. vor allem folgende Gründe: Die römische Annalistik beginnt frühestens während des Zweiten Punischen Krieges, also zu einer Zeit, als infolge des Kampfes gegen Hannibal und des kurz darauf einsetzenden Engagements im Osten aller Augen auf die Außenpolitik gerichtet waren. Infolgedessen mochte die Innenpolitik der vorangegangenen Jahrzehnte wenig Interesse finden, und auf diese Weise mögen viele Dinge verloren gegangen sein, die sonst vielleicht aufgezeichnet worden wären. Sie ließen sich auch im späteren 2. und im 1. Jahrhundert nicht mehr rekonstruieren, denn zur Zeit der vollendeten Nobilitätsaristokratie „waren die demokratischen Ansätze, die sich in der früheren Entwicklung der römischen Verfassung finden, durchaus in den Hintergrund gedrängt“.<sup>229</sup> So konnte sich im Rom der späten Republik wahrscheinlich kein Geschichtsschreiber mehr vorstellen, daß es einmal eine Zeit gegeben hatte, wo die Herrschaft des hohen Adels nicht selbstverständlich und über jeden Zweifel erhaben war, sondern wo dieser Adel um seine Herrschaft fürchten mußte und sie nur mit einschneidenden Maßnahmen aufrechterhalten konnte. Außerdem ist sehr zu bezweifeln, ob die römische Annalistik, an deren Anfang bereits in der Person des Fabius Pictor ein Aristokrat steht und die sich im wesentlichen mit der Nobilitätsaristokratie identifizierte, die innenpolitischen Vorgänge des 3. Jahrhunderts objektiv dargestellt hätte, selbst wenn sie ihr noch in vollem Umfang bekannt gewesen wären. Wie die weitgehende Unterschlagung von Dentatus' Kämpfen mit dem Senat, die den sonst so gefeierten Volkshelden in den Geruch eines Revolutionärs gebracht hätten,<sup>230</sup> und die Verketzerung des Flaminius<sup>231</sup> zeigen, hat man auch für die Geschichte des 3. Jahrhunderts in der römischen Annalistik mit Fälschungen oder einem bewußten Übergehen der Momente zu rechnen, die die wenigen demokratisch tendierten Phasen der römischen Geschichte hätten ans Licht bringen können.

Da gerade im 3. Jahrhundert sich eine entscheidende Entwicklung vollzogen hat, zu der als ein Teil auch das Ende der römischen Tribusgründungen gehört, ist es um so notwendiger, diese Fehler der römischen Geschichtsschreibung nicht nachzuvollziehen. Für die Rekonstruktion der innenpolitischen Vorgänge des 3. Jahrhunderts kann man daher nur von den wenigen Tatsachen ausgehen, die zweifelsfrei überliefert sind, und muß diese unter Berücksichtigung der allgemeinen historischen Situation in den Zusammenhang bringen, der einer kritischen Beleuch-

<sup>229</sup> W. ENSSLIN, Die Demokratie und Rom, *Philologus* 82, 1927, 313; vgl. MÜNZER 47 ff.; TOYNBEE 326 f.

<sup>230</sup> FORNI 200; s. o. S. 150 f.

<sup>231</sup> S. o. S. 153 ff.

tung am ehesten standhält. Zu dieser Aufgabe soll die vorliegende Untersuchung einen Beitrag leisten, indem sie die spezielle Bedeutung des Jahres 241 einerseits heraushebt und sie andererseits aus der allgemeinen innenpolitischen Entwicklung zu erklären versucht.